



Inhalt	Seite
<i>Trogerstr. 32 (Gemarkung: Sektion IX FI.Nr.: 17694/0) Brandschutzsanierung und Nutzungsänderung im KG von Lagerräumen in Labor Aktenzeichen: 6024-1.1-2022-17207-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	83
<i>Pestalozzistr. 15/ VGB (Gemarkung: Sektion VI FI.Nr.: 11178/0) Dachgeschossneubau (Dachanhebung) mit Erweiterung der zwei bestehenden Wohneinheiten 4.OG ins Dachgeschoss sowie Anbau eines barrierefreien Aufzugs vom EG bis ins 4.OG, Anbau von Balkonen (VGB P 15) Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-3568-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	84
<i>Weißbürger Str. 44 (Gemarkung: Sektion IX FI.Nr.: 16518/0) TEKTUR zu 1.23-2021-18003-21 - Umbau 1 WE im DG, Ausbau Speicher DG zu 1 WE (VGB) und Errichtung eines Außenaufzuges Aktenzeichen: 6024-1.201-2022-16325-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	84
<i>Maistr. 55 (Gemarkung: Sektion VI FI.Nr.: 10143/0) Aufstockung und Umbau eines Wohn- und Geschäftshauses, hofseitiger Neubau 3er Stadthäuser und eines Mehrfamilien- hauses mit Tiefgarage sowie Abbruch eines Wohn- und Geschäftshauses – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2022-21285-21 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	85
<i>Isartalstr. 28 (Gemarkung: Sektion VI FI.Nr.: 11054/23) Einbau einer Dachterrasse – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-22871-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	85
<i>Ehregutstr. 16 (Gemarkung: Sektion VI FI.Nr.: 11054/28) Anbau von Balkonen, Hofdecken-Sanierung und Abbruch der Nebenanlage, Errichtung Notleiter – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG / hier: Balkone am Seitengebäude Aktenzeichen: 6024-1.23-2022-19525-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	86
<i>Olgastr. 6 (Gemarkung: Neuhausen FI.Nr.: 436/18) Neubau von 4 Balkonen (1. – 4. OG) auf der Westseite, 2 Balkone (3. – 4. OG) auf der Straßenseite sowie einer Notleiteranlage auf der Ostseite Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-10194-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	86
<i>Agnesstr. 62 (Gemarkung: Sektion III FI.Nr.: 4892/27) Wiederherstellung eines Balkons Aktenzeichen: 6024-1.23-2022-21095-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	86
<i>Gollierstr. 35 (Gemarkung: Sektion V FI.Nr.: 8081/33) Aufstockung und Ausbau des Dachgeschosses Rückgebäude – TEKTUR zu 1.23-2021-24618-23 Aktenzeichen: 6024-1.232-2022-20844-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	87
<i>Friedenheimer Str. 106 (Gemarkung: Laim FI.Nr.: 352/86) Neubau eines Mehrfamilienhauses (3 WE) sowie Änderung eines Bestandsgebäudes (v.a. Einbau einer Dachgaube) Aktenzeichen: 6024-1.23-2022-20531-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	87
<i>Albert-Roßhaupter-Str. 8 (Gemarkung: Sektion V FI.Nr.: 9401/0) Generalinstandsetzung und Umbau eines Gebäudes – VORBESCHIED / GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.7-2022-20680-23 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	88
<i>Schießstättstr. 4 (Gemarkung: Sektion V FI.Nr.: 7868/0) Aufstockung (5.OG) und DG-Neubau eines Wohngebäudes und Anbau Balkone + Personenaufzug (VGB + RGB) / GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.23-2023-944-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	88
<i>Holbeinstr. 11 (Gemarkung: Bogenhausen FI.Nr.: 244/0) Nutzungsänderung und Umbau von Büroräumen zu Schulungsräume (EG) Aktenzeichen: 6024-1.1-2022-10297-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	89
<i>Arnold-Sommerfeld-Str. (Gemarkung Perlach: FI.Nr.: 430/0) Errichtung einer Fernwärmeübergabestation (Arnold-Sommerfeld-Str. / Hohenbrunner Feld. FI.Nr. 430/0) Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-6869-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	89
<i>Gustav-Heinemann-Ring 26 (Gemarkung: Perlach FI.Nr.: 462/13) Anbau eines Wintergartens an ein Mehrfamilienhaus Aktenzeichen: 6024-1.23-2022-18182-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	90

<p>Mattseestr. (Gemarkung: Trudering FI.Nr.: 567/10) Neubau zweier Mehrfamilienhäuser (je 5 WE) mit Tiefgarage Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-1447-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 90</p>	<p>Baugrubenerstellung / Erdbau, Erstellung Baugrube mit Verbau Aktenzeichen: 6024-1.1-2023-1156-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 94</p>
<p>Von-Erckert-Str. 27 (Gemarkung: Trudering FI.Nr.: 497/32) Neubau eines Reihen- und eines Doppelhauses mit Garagen Aktenzeichen: 6024-1.23-2022-23979-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 90</p>	<p>Feldmochinger Str. (Gemarkung: Moosach FI.Nr.: 1003/12) Neubau eines Wohngebäudes – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2022-18428-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 94</p>
<p>Lehrer-Wirth-Str. 15 (Gemarkung: Trudering FI.Nr.: 1408/29) TEKTUR zu 1.2-2022-825-32 - Nutzungsänderung im EG: Café zu Lebensmittel-Laden Aktenzeichen: 6024-1.201-2022-10478-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 91</p>	<p>Walter-Brecht-Str. 3 (Gemarkung: Pasing FI.Nr.: 345/16) Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage Aktenzeichen: 6024-1.23-2022-19513-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 95</p>
<p>Askripfad 7 (Gemarkung: Trudering FI.Nr.: 468/12) Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Fertigteilgaragen, Carport, Stellplätzen und Fahrradstellplätzen Aktenzeichen: 6024-1.23-2022-23508-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 91</p>	<p>Öffentliche Ausschreibung Asylsozialbetreuung und KiJuFa Unterstützungsangebote in der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft Pfälzer-Wald-Straße 2 16. Stadtbezirk Ramersdorf-Perlach 95</p>
<p>Sperberstr. 42 (Gemarkung: Trudering FI.Nr.: 486/32 und 486/54) ÄNDERUNGSANTRAG 1.2-2022-15764-32 – Neubau einer Wohnanlage bestehend aus 4 Mehrfamilienhäusern (inges. 23 WE) mit Tiefgarage Aktenzeichen: 6024-1.231-2022-23112-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 92</p>	<p>Trägerschaftsauswahlverfahren Hausleitung und Betreuung eines Flexi-Heims Variante 1 für wohnungslose Familien, Radlkoferstraße/Pfeufferstraße, 81373 München im Stadtbezirk 6 Sendling 101</p>
<p>Feldmochinger Str. 25 (Gemarkung: Moosach FI.Nr.: 1009/3) Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 7 Wohnungen und Tiefgarage – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2022-12076-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 92</p>	<p>Bekanntmachung über die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Migrationsbeirates in der Landeshauptstadt München am Sonntag, dem 19. März 2023 106</p>
<p>Dachauer Str. 334a (Gemarkung: Moosach FI.Nr.: 428/0) Umsetzung eines Hauses (Flexi-Heim) für wohnungslose Mütter und ihre Kinder mit Beratung und Geschäftsstelle – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2022-8656-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 93</p>	<p>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 21. Februar 2023 mit 23. März 2023 Stadtbezirk 24 – Feldmoching - Hasenberg/ Bebauungsplan Nr. 2138 Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2138 „Lerchenauer Straße“ der Landeshauptstadt München Ponkratzstraße (südlich), Lerchenstraße (westlich), Müllritterstraße (westlich), Druhardstraße (westlich), Lerchenauer Straße (östlich), Joseph-Zintl-Straße (östlich); (Aufhebung übergeleiteter Bebauungspläne gemäß § 173 Abs. 3 BBauG sowie Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1255) – Allgemeine Wohngebiete, Urbane Gebiete, Sondergebiet SO EINZELHANDEL, GEWERBE UND WOHNEN, Gemeinbedarfs- flächen Erziehung, Kita und Trambahnwendeschleife, Verkehrsflächen, öffentliche Grünflächen – 108</p>
<p>Löfflerstr. 1 (Gemarkung: Allach FI.Nr.: 1099/13) Nutzungsänderung einer Ladeneinheit zu Erweiterung einer Kinderkrippe Aktenzeichen: 6024-1.1-2022-15027-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 93</p>	<p>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 21. Februar 2023 mit 23. März 2023 Stadtbezirk 24 – Feldmoching - Hasenberg/ Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung</p>
<p>Allacher Str. (Gemarkung: Moosach FI.Nr.: 1419/8) SCHULBAUOFFENSIVE – Neubau Realschule mit Dreifach- sporthalle, Mensa, Tiefgarage, Dienstwohnung und Haus für Kinder (Allacher Str. / Franz-Mader-Str. / Irma-Wenke-Str.) – TEILBAUGENEHMIGUNG: Rodungsarbeiten zur Vorbereitung</p>	

für den Bereich V/63 Ponkratzstraße (südlich), Lerchenstraße (westlich), Müllritterstraße (westlich), Drudhardstraße (westlich), Lerchenauer Straße (östlich), Joseph-Zintl-Straße (östlich) – Wohnbaufläche, Gemischte Bauflächen, Sondergebiet Einzelhandel, Gemeinbedarfsfläche Erziehung, Allgemeine Grünflächen –	109
Bekanntmachung Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried- Fürstenried-Solln Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2182 Am Isarkanal (westlich) Tierparkstraße (nördlich) Schäftlarnstraße (östlich) (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 756) – Aufstellungsbeschluss –	110
Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbezirk 22 Aubing – Lochhausen - Langwied Für das Planungsgebiet Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2148 für den zentralen Bereich des Grünzug L zwischen Bahnlinie München – Buchloe (südlich) Bodenseestraße (nördlich) (Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 68a_T2)	111
Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung; 59. Münchner Sicherheitskonferenz (MSC)	112
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Lerchenauer Straße 76, 80809 München, Stadtbezirk 11 Milbertshofen – Am Hart: Bayerische Motoren Werke Akti- engesellschaft (BMW AG), Antrag auf Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG i.V.m. §§ 10, 16 BImSchG zur Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen (Neubau Teilbereich Karosseriebau)	115
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls Lerchenauer Straße 76, 80809 München, Stadtbezirk 11 Mil- bertshofen – Am Hart: Bayerische Motoren Werke Aktiengesell- schaft (BMW AG), Antrag auf Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG i.V.m. §§ 10, 16 BImSchG zur Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen (Neubau Teilbereich Karosseriebau)	117
Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes – Pasing-Obermenzing Bezirksteil Pasing am 15.03.2023	118
SWM Bekanntgabe für Strom SWM Versorgungs GmbH	119
Berichtigung zur Bekanntmachung 1 im Amtsblatt Sondernummer 3 vom 22.12.2022 zum Gemeinschaftstarif der im Münchner Verkehrs- und Tarifver- bund (MVV) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (Münchner Verbundtarif) in der Fassung als Haustarif der MVG vom 11.12.2022	122

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Trogerstr. 32
Gemarkung: Sektion: IX; Flurnr. 17694/0; Stadtbezirk: 5
Brandschutzsanierung und Nutzungsänderung im KG
von Lagerräumen in Labor**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.01.2023, Az. 6024-1.1-2022-17207-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 17694/8; Fl.Nr. 17694/19; Fl.Nr. 17694/20; Fl.Nr. 17694/9; Fl.Nr. 17693/4 und Fl.Nr. 17692/9, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089 233/25560

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 19. Januar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Pestalozzistraße 15/ VGB
Gemarkung: Sektion VI; Flurnr.11178/0; Stadtbezirk: 2
Dachgeschossneubau (Dachanhebung) mit Erweiterung der zwei bestehenden Wohneinheiten 4.OG ins Dachgeschoss sowie Anbau eines barrierefreien Aufzugs vom EG bis ins 4.OG, Anbau von Balkonen (VGB P 15)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.01.2023, Az. 6024-1.2-2022-3568-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 11262/1, Fl.Nr. 11263, Fl.Nr. 11264, Fl.Nr. 11265, Fl.Nr. 11272, Fl.Nr. 11186, Fl.Nr. 11188, Fl.Nr. 11274 und Fl.Nr. 11175, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089-233/25560.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 20. Januar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Weißenburger Str. 44
Gemarkung: Sektion IX; Flurnr. 16518; Stadtbezirk: 5
TEKTUR zu 1.23-2021-18003-21 – Umbau 1 WE im DG, Ausbau Speicher DG zu 1 WE (VGB) und Errichtung eines Außenaufzuges

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 24.01.2023, Az. 6014-1.201-2022-16325-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Abweichungen

Den Nachbarn Fl.Nr. 16507, Fl. Nr. 16509, Fl. Nr. 16517 und Fl. Nr. 16519, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089 233/25560.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 24. Januar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Maistr. 55
Gemarkung: Sektion VI ; Flurnr. 10143/0 ; Stadtbezirk: 2
Aufstockung und Umbau eines Wohn- und Geschäftshauses, hofseitiger Neubau 3er Stadthäuser und eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage sowie Abbruch eines Wohn- und Geschäftshauses – VORBESCHIED

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 26.01.2023, Az. 6024-1.7-2022-21285-21, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 10100, Fl.Nr. 10101, Fl.Nr. 10142 und Fl.Nr. 10144, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089 / 233-25560

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 26. Januar 2023
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Isartalstr. 28
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11054/0 / Stadtbezirk: 2
Einbau einer Dachterrasse – Genehmigungsverlängerung

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 24.01.2023, Az. 1.2-2022-22871-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11054/22, 11054/25, 11054/28 und 11054/27, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25560.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 24. Januar 2023
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Ehrengutstr. 16
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11054/8 / Stadtbezirk: 2
Anbau von Balkonen, Hofdecken-Sanierung
und Abbruch der Nebenanlage, Errichtung Notleiter
– GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG /
hier: Balkone am Seitengebäude

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 25.01.2023, Az. 1.23-2022-19525-21, wurde die Baugenehmigung vom 14.11.2012 für das oben genannte Vorhaben verlängert.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11054/23, 11054/27, 11054/29 und 11054/30, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25560.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 25. Januar 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Olgastr. 6
Gemarkung Neuhausen / Flurnr. 436/18 / Stadtbezirk: 9
Neubau von 4 Balkonen (1. – 4. OG) auf der Westseite, 2
Balkone (3. – 4. OG) auf der Straßenseite
sowie einer Notleiteranlage auf der Ostseite

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.01.2023, Az. 1.2-2022-10194-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 436/17, Fl.Nr. 436/14 und Fl.Nr. 436/20, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 23. Januar 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Agnesstr. 62
Gemarkung Sektion III / Flurnr. 4892/27 / 4. Stadtbezirk
Wiederherstellung eines Balkons

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 30.01.2023, Az. 1.23-2022-21095-22, wurde die

gelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 30. Januar 2023 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Holbeinstr. 11
Gemarkung: Bogenhausen, Flurnr. 244/0, Stadtbezirk: 13
Nutzungsänderung und Umbau von Büroräumen zu Schulungsräume (EG)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.01.2023, Az. 6024-1.1-2022-10297-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die benachbarten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 20549.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 18. Januar 2023

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Arnold-Sommerfeld-Str.
Gemarkung: Perlach
Flurnr.: 430/0
Stadtbezirk: 16
Vorhaben: Errichtung einer Fernwärmeübergabestation (Arnold-Sommerfeld-Str. / Hohenbrunner Feld)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.01.2023, Az. 6024-1.2-2022-6869-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen.

Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24355.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 18. Januar 2023

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Gustav-Heinemann-Ring 26
Gemarkung: Perlach
Flurnr.: 462/13
Stadtbezirk: 16

Anbau eines Wintergartens an ein Mehrfamilienhaus

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 25.01.2023, Az. 6024-1.23-2022-18182-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die Nachbarzustellung wird gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24448.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 25. Januar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Mattseestr.
Gemarkung: Trudering; Fl.Nr. 567/10; Stadtbezirk: 15.
Vorhaben: Neubau zweier Mehrfamilienhäuser (je 5 WE) mit Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.01.2023, Az. 1.2-2022-1447-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter auf-schiebenden Bedingungen, Nebenbestimmungen und einer Abweichung erteilt.

Nachbarbeteiligung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO wird aufgrund der Vielzahl der Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24436.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 19. Januar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Von-Erckert-Str. 27
Gemarkung: Trudering; Fl.Nr. 497/32; Stadtbezirk: 15.
Vorhaben: Neubau eines Reihen- und eines Doppelhauses mit Garagen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 25.01.2023, Az. 1.23-2022-23979-32, wurde die

Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenbestimmungen und Befreiungen erteilt.

Nachbarbeteiligung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO wird aufgrund der Vielzahl der Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24436.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 25. Januar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Lehrer-Wirth-Str. 15
Gemarkung: Trudering; Fl.Nr. 1408/29; Stadtbezirk: 15.
Vorhaben: Nutzungsänderung im EG: Café zu Lebensmittel-Laden

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 25.01.2023, Az. 1.201-2022-10478-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenbestimmungen erteilt.

Nachbarbeteiligung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO wird aufgrund der Vielzahl der Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24436.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 25. Januar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Askaripfad 7
Gemarkung: Trudering; Fl.Nr. 1468/12; Stadtbezirk: 15.
Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Fertigteilgaragen, Carport, Stellplätzen und Fahrradstellplätzen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 26.01.2023, Az. 1.23-2022-23508-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter aufschiebenden Bedingungen, Nebenbestimmungen und einer Befreiung erteilt.

Nachbarbeteiligung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO wird aufgrund der Vielzahl der Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24436.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 19. Januar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Dachauer Str. 334a
Gemarkung Moosach, Fl.Nr. 428/0
Umsetzung eines Hauses (Flexi-Heim) für wohnungslose
Mütter und ihre Kinder mit Beratung und Geschäftsstelle
– VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.01.2023, Az. 024-1.7-2022-8656-42, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 428/1, 428/3, 428/5, 429/0, 429/1 und 430/10, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Pläne zum Vorbescheid bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 524, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-42@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22230.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 20. Januar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Löfflerstr. 1
Gemarkung Allach, Fl.Nr. 1099/13
Nutzungsänderung einer Ladeneinheit zu Erweiterung
einer Kinderkrippe**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 24.01.2023, Az. 6024-1.1-2022-15027-42, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Abweichungen und einer Befreiung erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 1097/2 und Fl.Nr. 1099/12, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Pläne des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 524, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-42@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22230.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 24. Januar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Allacher Straße
Gemarkung Moosach, Fl.Nr. 1419/8
SCHULBAUOFFENSIVE – Neubau Realschule mit Dreifachsporthalle, Mensa, Tiefgarage, Dienstwohnung und Haus für Kinder (Allacher Str. / Franz-Mader-Str. / Irma-Wenke-Str.) – TEILBAUGENEHMIGUNG: Rodungsarbeiten zur Vorbereitung Baugrubenerstellung / Erdbau, Erstellung Baugrube mit Verbau

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 30.01.2023, Az. 6024-1.1-2023-1156-42, wurde die Teilbaugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Nebenstimmungen (Aufschiebende Bedingungen) erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 1412/9, Fl.Nr. 1412/10, Fl.Nr. 1412/20, Fl.Nr. 1419/4, Fl.Nr. 1424/5, Fl.Nr. 1428/0, Fl.Nr. 1430/8, Fl.Nr. 1431/2, Fl.Nr. 1432, Fl.Nr. 1433, Fl.Nr. 1437/1 und Fl.Nr. 2029/0, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Pläne des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 524, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-42@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22230.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 30. Januar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Feldmochinger Str.
Moosach Fl.Nr. 1003/12 /Stadtbezirk: 10.
Neubau eines Wohngebäudes

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 24.01.2023, Az. 1.7-2022-18428-42, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Feldmochinger Str. Fl.Nr.: 1001/10, Abbachstr. Fl.Nr. 1003, Feldmochinger Str. Fl.Nr. 1006, Feldmochinger Str. Fl.Nr. 897/17, Feldmochinger Str. Fl.Nr. 1003/10 und Feldmochinger Str. Fl.Nr. 1006/14 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheids zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Pläne des Vorbescheids bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - 42 Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 524, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-42@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22230.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 24. Januar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: **Walter-Brecht-Str. 3**
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: **Pasing/345/16 Bezirk 22**
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.01.2023, Az. 1.23-2022-19513-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage

Den Nachbarn Fl.Nr.: 345/14; 345/15; 348 und Fl.Nr. 348/2, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - 43 Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 424, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan.ha4-43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22081.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: **Postfach 20 05 43, 80005 München,**
Hausanschrift: **Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 18. Januar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Ausschreibung
Asylsozialbetreuung und KiJuFa Unterstützungsangebote
in der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft
Pfälzer-Wald-Straße 2
16. Stadtbezirk Ramersdorf-Perlach

1. Ausgangssituation

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 10.11.2016 mit dem Beschluss des Sozialausschusses (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06136, siehe auch www.ris-muenchen.de) die Asylsozialbetreuung in allen dezentralen sowie staatlichen Unterkünften für Geflüchtete mit der gleichen personellen Ausstattung fest verankert. Jede Unterkunft in München wird nun mit einem Betreuungsschlüssel für die Flüchtlings- und Integrationsberatung von 1:100 sowie 3 pädagogischen Hilfskräften pro Standort betreut. Für die Zuschuss- und Fachsteuerung der Asylsozialbetreuung ist das Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, zuständig.

Die Unterstützungsangebote KiJuFa für geflüchtete Kinder, Jugendliche und deren Familien sind ein fester Bestandteil im Versorgungs- und Unterbringungssystem der Münchner Flüchtlingsunterkünfte. Sie sind mit der Asylsozialbetreuung in den Münchner Flüchtlingsunterkünften tätig und ein Angebot der Familienbildung nach § 16 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe in München.

Die Fachkräfte der Unterstützungsangebote KiJuFa betreuen und beraten Kinder, Jugendliche und deren Familien in Unterkünften für Geflüchtete zu verschiedenen Themen mit unterschiedlichen pädagogischen Angeboten. Zudem arbeiten sie sozialraumorientiert und kooperieren mit den Einrichtungen im Sozialraum und den Regeldiensten in der Fallarbeit.

Für die Zuschuss- und Fachsteuerung der Unterstützungsangebote KiJuFa ist das Sozialreferat, Stadtjugendamt, zuständig.

Die Verstetigung der Unterstützungsangebote KiJuFa für Kinder, Jugendliche und deren Familien in Unterkünften für Flüchtlinge wurde am 09.10.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12784, www.ris-muenchen.de) vom Stadtrat verabschiedet.

Im Beschluss des Sozialausschusses vom 09.12.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04471) wurde der Zielgruppenerweiterung der Asylsozialbetreuung für afghanische Ortskräfte sowie für Geflüchtete aus humanitären Aufnahmeprogrammen zugestimmt, um zu verhindern, dass diese Personengruppe in den Übergangwohnheimen unbetreut ist und damit gegenüber den Geflüchteten der anderen staatlichen und dezentralen Unterkünfte schlechter gestellt wären.

1.1 Zielgruppe Geflüchtete der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft Pfälzer-Wald-Straße 2

Bis auf Weiteres findet eine Mischnutzung des Objekts als Übergangwohnheim und staatliche Gemeinschaftsunterkunft statt. Dabei werden zwei Drittel der Unterkunft als staatliche Gemeinschaftsunterkunft für besonders vulnerable Personen genutzt, die im Rahmen der Corona-Pandemie oder auch allgemein aufgrund von Vorerkrankungen physischer und psychischer Art vorübergehend oder dauerhaft eine geschützte Unterbringung benötigen. Ein Drittel der Unterkunft wird als Übergangwohnheim für afghanische Ortskräfte genutzt sowie für Personen, die über humanitäre Aufnahmeprogramme eingereist sind. Zum Stand November 2022 sind ungefähr 30 Prozent der im Bereich des Übergangwohnheims zur Verfügung stehenden Plätze mit afghanischen Ortskräften belegt. Dieses Verhältnis wird beibehalten.

Die Asylsozialbetreuung richtet sich an geflüchtete Menschen mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus, die der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft Pfälzer-Wald-Straße 2 von der Regierung von Oberbayern zugewiesen sind.

Zielgruppe der KiJuFa Unterstützungsangebote sind alle Kinder, Jugendliche und deren Eltern in Münchner Unterkünften für Flüchtlinge, unabhängig von ihrem rechtlichen Aufenthaltsstatus.

Die Bundesrepublik Deutschland nimmt regelmäßig Geflüchtete über humanitäre Aufnahmeprogramme auf. Zu den gängigsten Programmen zählen hierbei das UN-Resettlement-Programm, ein Aufnahmeprogramm für syrische Geflüchtete aus der Türkei sowie die Aufnahme von Geflüchteten von griechischen Inseln. Zudem reisen vor allem seit Juni 2021 vermehrt afghanische Ortskräfte in die Bundesrepublik Deutschland ein. Auch die Landeshauptstadt München nimmt regelmäßig Geflüchtete dieser Zielgruppen auf. Diese werden ihr von der Regierung von Oberbayern zugewiesen, die gemäß § 126 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze grundsätzlich für deren Unterbringung zuständig ist.

1.2 Staatliche Gemeinschaftsunterkunft Pfälzer-Wald-Straße 2 Räumlichkeiten

Die maximale Bettplatzkapazität in der Pfälzer-Wald-Straße 2 beläuft sich aktuell auf 220 Bettplätze.

Laut der Regierung von Oberbayern handelt es sich bei der Unterkunft in der Pfälzer-Wald-Straße 2 um ein ehemaliges Boardinghaus. Es besteht eine sehr gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr. Auch alle für den alltäglichen Bedarf erforderlichen Läden (Lebensmittel- und Drogeriemärkte, etc.) sind zu Fuß in weniger als 15 Minuten erreichbar. In der Umgebung gibt es eine Apotheke sowie mehrere Haus- und Zahnarztpraxen, sodass auch die medizinische Versorgung gesichert ist. Es befinden sich in fußläufiger Entfernung eine Kindertagesstätte, ein Kindergarten, zwei Grundschulen, eine Realschule sowie ein Gymnasium. Auch Freizeit-, Sport- und Kultureinrichtungen liegen in der unmittelbaren Nachbarschaft.

Die Unterkunft verfügt über 100 belegbare Zimmer, überwiegend Zweibettzimmer, mit einer Kapazität für 220 Personen. Alle Zimmer der Unterkunft verfügen über eine eigene Küche sowie über ein eigenes Bad. Derzeit wird von einer Maximalbelegung von 210 Personen ausgegangen. Der Mietvertrag läuft bis 2028.

In der Unterkunft wird ein externer Dienstleister (PulsM) zur Verwaltung eingesetzt. Zudem ist derzeit ein 24/7-Sicherheitsdienst mit drei Mitarbeiter*innen installiert.

- 1 Vollzeitäquivalent (VZÄ) Einrichtungsleitung
- 1 Hausmeister
- Sicherheitsdienst

Die Belegung der Unterkunft sowie die Beendigung der Unterbringung wird von der Regierung von Oberbayern gesteuert.

2. Trägersauswahl

Ausgeschrieben werden die Asylsozialbetreuung und die KiJuFa Unterstützungsangebote in der Staatlichen Gemeinschaftsunterkunft, Pfälzer-Wald-Straße 2, 81541 München. Die Einrichtung dient der Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten sowie der Unterbringung von Personen, die über humanitäre Aufnahmeprogramme eingereist sind. Der aktuelle Träger ist der Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. Aufgrund des kurzfristigen Eröffnungszeitraumes der Unterkunft, konnte mit dem Caritasverband eine Interimslösung organisiert werden, die vom Stadtrat im Beschluss des Sozialausschusses vom 09.12.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04471) auf zwei Jahre befristet wurde. Hier wurde das Sozialreferat beauftragt, die Betreuung für die Unterkunft zum 01.01.2024 neu auszuschreiben.

Laut des Beschlusses des Sozialausschusses vom 10.11.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06136) wird das Sozialreferat beauftragt, bei Projekten der Asylsozialbetreuung die Träger-

schaft auszuschreiben und ein Trägerschaftsauswahlverfahren durchzuführen.

Auf der Grundlage der städtischen Ausschreibungsrichtlinien für bezuschusste soziale Einrichtungen sucht das Amt für Wohnen und Migration der Landeshauptstadt München mit diesem Schreiben einen freien Träger der Wohlfahrtspflege, dessen Erfahrungen und Möglichkeiten im Bereich der Betreuung und Beratung von Geflüchteten und / oder der Asylsozialbetreuung in staatlichen und dezentralen Unterkünften genutzt werden sollen. Das Ergebnis des Trägerschaftsauswahlverfahrens wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

3. Fachliche Ausrichtung der Unterkunft

In der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft Pfälzer-Wald-Straße 2 werden die Geflüchteten durch die Asylsozialbetreuung betreut. Die übergeordnete Aufgabe der Asylsozialbetreuung ist es, geflüchtete Menschen, die in Unterkünften leben, durch Orientierungshilfen, Beratung und Unterstützungsangebote in die Lage zu versetzen, sich im Alltag zurecht zu finden und die damit einhergehenden Herausforderungen zu bewältigen. In diesem Zusammenhang sind die eigenverantwortliche Lebensführung und die Selbstbestimmtheit im neuen soziokulturellen Lebensumfeld die Kernkompetenzen und Ressourcen der geflüchteten Menschen.

Ebenfalls stellt die Asylsozialbetreuung eine entscheidende Schnittstelle zwischen Flüchtlingen, Behörden, Schulen, Ärztinnen und Ärzten und Ehrenamtlichen dar. Sie leistet Beratung und Orientierung, vermittelt in bestehende Angebote, hat die Gemeinschaft in der Unterkunft und im Umfeld im Blick und leistet einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt des sozialen Friedens in der jeweiligen Unterkunft und im Stadtteil.

Zentrales Ziel von humanitären Aufnahmeprogrammen ist die Schaffung einer dauerhaften Lösung und Perspektive für Geflüchtete aus Drittstaaten, die langfristig nicht in ihr Heimatland zurückkehren können. Diese Programme tragen den spezifischen Bedürfnissen von Personen Rechnung, deren Leben, Sicherheit und Gesundheit gefährdet ist oder deren fundamentale Menschenrechte in dem Land, in dem sie bereits Schutz gesucht haben, nicht gewährleistet werden können.

Ziel humanitärer Aufnahmeprogramme ist es, Flüchtlingen aus akuten Kriegs- und Krisengebieten eine sichere und legale Einreise in einen zur Aufnahme bereiten Staat zu ermöglichen, der ihnen Schutz gewährt. Humanitäre Aufnahmeprogramme sind kein Ersatz für reguläre Asylverfahren, sondern können diese in akuten Notsituationen ergänzen.

4. Personalausstattung

Im Folgenden wird die Personalausstattung zur Übernahme der Asylsozialbetreuung sowie der KiJuFa Unterstützungsangebote und die entsprechenden Arbeitsbereiche und Aufgabenstellungen dargestellt.

4.1 Asylsozialbetreuung, KiJuFa Unterstützungsangebote

In allen Münchner Unterkünften für Geflüchtete wird die Asylsozialbetreuung mit einem Betreuungsschlüssel von 1:100 sowie 3 VZÄ pädagogische Hilfskräfte eingesetzt. Die Asylsozialbetreuung setzt sich zusammen aus der Flüchtlings- und Integrationsberatung (pädagogische Fachkräfte), deren Leitung und den pädagogischen Hilfskräften. Als Berechnungsgrundlage wird 90% der Kapazität der jeweiligen Unterkunft herangezogen, da in der Regel ca. 10% der Plätze aus unterschiedlichen Gründen nicht belegbar sind. Die Flüchtlings- und Integrationsberatungsfachkräfte müssen ein Hochschulstudium mit der Qualifikation einer Diplom-Sozialpädagogin/eines Diplom-Sozialpädagogen bzw. einer Diplom-Sozialarbeiterin/eines Diplom-Sozialarbeiters bzw. eines entsprechenden Bachelor-/Masterabschlusses nachweisen. Erfolgt die Besetzung einer Stelle an eine Person ohne Diplom, Master

oder Bachelor Sozialpädagogik / Soziale Arbeit, so ist die Anerkennung eines abgeschlossenen vergleichbaren Studiengangs nach vorheriger Einzelfallbewertung und dem Nachweis von weitreichenden Zusatzqualifikationen im Bereich Soziale Arbeit bzw. einschlägiger Berufserfahrung in der Flüchtlings- und Integrationsberatung möglich. Es sollte jedoch mindestens eine qualifizierte Sozialpädagog*in bzw. Sozialarbeiter*in in der Unterkunft tätig sein.

Gemäß der derzeitigen Kapazität von 220 Bettplätzen werden in der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft Pfälzer-Wald-Straße 2 insgesamt 1,98 Vollzeitäquivalente (VZÄ) Flüchtlings- und Integrationsberatung eingesetzt. Der Vergleichswert für die Einwertung ist TVöD SuE S12.

Gemäß der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06136 sind darüber hinaus Teamleitungsanteile, 1 VZÄ pro 8 Fachkräfte, vorgesehen. Damit sind für die staatlichen Gemeinschaftsunterkunft Pfälzer-Wald-Straße 2 0,25 VZÄ in der Leitung der Asylsozialbetreuung vorgesehen. Die Leitung hat die Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeiter*innen der Asylsozialbetreuung in der Einrichtung vor Ort. Der Vergleichswert für die Einwertung ist TVöD SuE S 17.

Als Fachstandard für die personelle Ausstattung ist festgelegt, dass eine Gemeinschaftsunterkunft in der Regel mit 20 % Kindern und Jugendlichen (null bis 17 Jahre) belegt ist und dass ein Vollzeitäquivalent (VZÄ) für die Betreuung von 30 Kindern und Jugendlichen bedarfsgerecht ist (Beschlusslage ist KJHA vom 02.02.2016). Für die hier ausgeschriebenen Unterstützungsangebote KiJuFa werden 1,46 VZÄ Erzieher*innen zur Verfügung gestellt. Der Vergleichswert für die Einwertung ist TVöD SuE S8b. Für die KiJuFa-Unterstützungsangebote in der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft Pfälzer-Wald-Straße 2 sind keine eigenen Leitungsanteile vorgesehen.

4.1.1 Flüchtlings- und Integrationsberatung

Im Nachfolgenden sind die von der Flüchtlings- und Integrationsberatung geforderten Leistungen nach spezifischen Schwerpunkten unterteilt und erläutert.

Personenbezogene Leistungen im Einzelnen

Die Ziele der personenbezogenen Leistungen bestehen darin, die Geflüchteten über ihre Rechte und Pflichten in allen behördlichen Verfahren zu informieren und aufzuklären. Des Weiteren hilft ihnen der Sozialdienst bei der Lebensunterhaltssicherung und in der Beratung in allen Belangen des Asylverfahrens. Die Geflüchteten sollen durch die Betreuung am gesellschaftlichen Leben teilhaben und sich im städtischen Sozial- bzw. Kulturraum orientieren können. Auch in allen Belangen der physischen und psychischen Gesundheit wird den Geflüchteten geholfen. Ein weiteres Ziel ist die Sicherung eines Zuganges zum Spracherwerb, Bildung und Arbeitsmarkt. Es wird zudem darauf geachtet, dass die Rechte von Minderheiten garantiert sind.

Um diese Ziele zu erreichen, sollen von der Flüchtlings- und Integrationsberatung folgende Leistungen angeboten werden:

1. Die Fachkräfte beraten die Klient*innen über ihre Rechte und Pflichten in allen behördlichen Verfahren sowie rund um das Thema Asyl.
2. Sie unterstützt bei der Familienzusammenführung, dem Familiennachzug und bei der Vermittlung zur Rückkehrhilfe.
3. Hilfe rund um Passangelegenheiten: Klärung von Bescheiden, Anträge zum Passerhalt, Verlängerung eines Aufenthaltstitels, etc.
4. Hilfe bei der Lebensunterhaltssicherung und Beratung zu wirtschaftlichen Hilfen.
5. Umfassende Unterstützung bei körperlicher und psychischer Gesundheit:

- Zugang zur medizinischen Versorgung.
 - Zugang zur psychiatrischen/psychologischen Versorgung.
 - Stabilisierung.
 - Hygiene und Prävention.
 - Anträge Krankenversicherung, Managen von Übergängen von Leistungsträgern (Sozialreferat zu Job Center).
6. Beratung bzw. Vermittlung bezüglich des Zugangs zu Spracherwerb, Bildung und Arbeitsmarkt.
 7. Erklärung und Vermittlung über die in Deutschland bestehenden Werte und Normen.
 8. Unterstützung der Eltern bei der Betreuung, Erziehung und Förderung ihrer Kinder unter Berücksichtigung ihrer kulturellen Vorstellungen.
 9. Altersgemäße Stabilisierung der Kinder und Jugendlichen in ihrer emotionalen, sozialen, körperlichen und kognitiven Entwicklung.
 10. Wahrnehmen der Bedarfe von Minderheiten und von Menschen mit Behinderungen.
 11. Bearbeitung von Kindeswohl- und Erwachsenengefährdungen.

Sozialraumbezogene Leistungen

Ziele der sozialraumbezogenen Leistungen sind es ein friedliches, anerkennendes und kooperatives Zusammenleben in der Unterkunft und dem Sozialraum zu ermöglichen.

Um diese Ziele zu erreichen, vermittelt der Träger innerhalb der Unterkunft Regeln, Werte und Normen für ein gesellschaftliches Zusammenleben, fördert die Akzeptanz zwischen unterschiedlichen Ethnien und Religionen, kooperiert mit der Verwaltung der Unterkunft, betreibt aktives Konflikt-Management und geht mit Gefährdungssituationen professionell um.

Außerhalb der Unterkunft betreibt der Träger aktive Nachbarschaftsarbeit sowie nachbarschafts- und sozialraumbezogene Öffentlichkeitsarbeit. Darüber hinaus wahrt der Sozialdienst die Rechte von Minderheiten und entwickelt Strategien zu deren Information. Er entwickelt unterkunftsspezifische Schutzkonzepte und vermittelt in Hilfsstrukturen.

4.1.2 Kooperationen

In der Unterkunft gibt es eine Vielzahl an internen und externen Kooperationspartner*innen für die Mitarbeiter*innen der Asylsozialbetreuung. Im Nachfolgenden sind diese Kooperationspartner*innen benannt und Mindeststandards für die Zusammenarbeit sind aufgeführt.

Einrichtungsleitung

Zwischen der Einrichtungsleitung und der Asylsozialbetreuung ist eine gute Kooperation zwischen allen Beteiligten unerlässlich, um alle Belange der Klient*innen bedienen zu können. Gemeinsame Termine sind hierbei grundlegend, so dass ein guter Kommunikationsfluss bestehen kann. Deshalb soll einmal wöchentlich oder nach Absprache eine gemeinsame Teamsitzung zwischen den Mitarbeiter*innen der Einrichtungsleitung und Flüchtlings- und Integrationsberatung stattfinden. Die Einrichtungsleitung trägt für alle administrativen Belange bezüglich der Unterkunftsführung die Verantwortung und übt das Hausrecht aus.

Ehrenamt und Helferkreise

- Bedarfsermittlung
- Spendenmanagement und Kassenverwaltung
- Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung vor Ort
- Regionale Koordinierung und Vernetzung vor Ort

KiJuFa Unterstützungsangebote

Mit den Unterstützungsangeboten für geflüchtete Kinder, Jugendliche und deren Familien ist eine enge Zusammenarbeit und ein regelmäßiger Austausch unerlässlich. Daher sollten regelmäßig gemeinsame Teamsitzungen und Fallbesprechungen

gen stattfinden. Darüber hinaus sind gemeinsame Supervisionssitzungen (team- oder fallbezogen) wünschenswert.

Netzwerke

Die Asylsozialbetreuung sieht eine Vertretung der Klient*innen in politischen und gesellschaftlichen Gremien vor. Der Träger ist durch Vernetzung und die bedarfsorientierte Koordination von Fachdiensten, sozialen Einrichtungen und Bildungseinrichtungen aktiv im Sozialraum. Darüber hinaus nimmt er an der regionalen Koordinierung und Vernetzung teil. Der Träger verwaltet Spenden und Kassen, arbeitet mit Firmen und Bildungseinrichtungen zusammen und kümmert sich um die Öffentlichkeitsarbeit.

4.1.3 Methoden und Arbeitsweisen

- Einzelfallhilfe: Beratung, Hilfe zur Selbsthilfe, Vermittlung, Begleitung, Krisenintervention.
- Gruppenangebote.
- Vorträge und thematische Informationsveranstaltungen.
- Wöchentliche Teamsitzungen mit pädagogischen Hilfskräften.
- Kollegiale Fallberatung.
- Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und an Team- und Fallsupervisionen ist ausdrücklich gewünscht und kann den Zuschussrichtlinien entsprechend bezuschusst werden.
- Konzeptionelle Arbeit: Fortschreibung der konzeptionellen Arbeit der Einrichtung. Beteiligung an fachspezifischen Arbeitsgruppen, REGSAM-Facharbeitskreisen etc.

4.1.4 Erforderliche Fachkenntnisse

- Fundierte rechtliche Fachkenntnisse in SBG II, SBG VIII, SGB XII, AufenthG, AsylbLG und BGB.
- Kenntnisse der gesamtstädtischen Infrastruktur insbesondere im Bereich Geflüchteten- und Migrationsarbeit.
- Fachwissen im Bereich psychische Auffälligkeiten und Überblick zu sozial- und psychotherapeutischen Hilfsangeboten im Stadtgebiet.
- Methodenkenntnisse zur Krisenintervention.
- Fundierte Fachkenntnisse in sozialpädagogischen Methoden und Beratungsformen, insbesondere der Einzelfall- und Gruppenarbeit.
- Fundierte Kenntnisse und Kompetenzen in interkultureller Kommunikation.
- Hohe Sensibilität für die Problemlagen der Geflüchteten, aus ihren Herkunftsländern und deren spezifischen Belastungssymptomen.

4.2 Pädagogische Hilfskräfte

Neben dem Fachpersonal werden 3 VZÄ pädagogische Hilfskräfte eingesetzt, um im Schichtdienst von Montag bis Sonntag vorrangig den Zeitraum von 13.30 Uhr bis 22.00 Uhr abzudecken. Aufgrund des Schutzes der Mitarbeiter*innen sollen diese Schichten immer von 2 Personen besetzt werden. Die pädagogischen Hilfskräfte sind zuständig für die Unterstützung und Ergänzung der Angebote durch die Flüchtlings- und Integrationsberatung, zur Begleitung von Geflüchteten, in der Freizeitgestaltung und als Ansprechpartner*innen für die Geflüchteten außerhalb der Dienstzeiten der Flüchtlings- und Integrationsberatung bei Notfällen, hier immer in Kooperation mit dem Personal der Einrichtungsleitung.

Sie sind mit Betreuungsaufgaben betraut, um die pädagogischen Fachkräfte zu unterstützen und ihnen zuzuarbeiten.

Aufgaben in Abwesenheit der Fachkräfte

- Die pädagogischen Hilfskräfte nehmen Themen und Informationen der Bewohner*innen auf und verweisen auf oder informieren die Fachkräfte,
- betreuen und beraten in Krisensituationen,
- geben Informationen zu Einkaufsmöglichkeiten und zur Umgebung der Unterkunft,

- unterstützen bei der Informationssuche bzgl. Behördengängen, Ärzten, sonstigen Einrichtungen,
- greifen in Abstimmung mit dem Personal der Einrichtungsleitung deeskalierend bei auftretenden Konflikten ein und sind für die Bewohner in Notfallsituationen ansprechbar und fordern unter Umständen externe Unterstützung an (Polizei, Rettungsdienst usw.),
- unterstützen die Bewohner bei der Wohnungs- und Arbeitssuche,
- sind bei der Freizeitgestaltung behilflich und
- sind Ansprechpartner für die Nachbarschaft bei Beschwerden.

Aufgaben in Anwesenheit der Fachkräfte

- Die pädagogischen Hilfskräfte begleiten zu ärztlichen Notdienstleistungen,
- unterstützen bei der Übersetzung,
- leisten Hilfestellung in Angelegenheiten des Wohnens, bei Briefen von Behörden, bei Rechnungen,
- geben themenspezifische Informationen weiter,
- führen Gruppen- und Einzelbetreuungen beim Lernen, Spracherwerb und Erledigen der Hausaufgaben und Schularbeiten durch,
- führen Freizeitmaßnahmen durch und leiten Angebote zur Freizeitgestaltung, begleiten zu Freizeiteinrichtungen und bieten Stadterkundungen an,
- unterstützen bei Antragstellungen und dem Ausfüllen von Formularen in Absprache mit der Asylsozialberatung,
- begleiten in Einzelfällen zu Behörden oder Arztterminen und
- geben Adressen von Ärztinnen oder Ärzten und Institutionen weiter.

Unabhängig vom Aufgabenfeld werden die Tätigkeiten über das Schichtbuch oder schriftlicher Nachricht für die Teamleitung sowie die Fachkräfte dokumentiert. Es findet darüber hinaus eine enge Zusammenarbeit und ein Austausch mit der Einrichtungsleitung statt.

4.3 Leitungsaufgaben

Die Leitungen verantworten die personelle, organisatorische und fachliche Führung des pädagogischen Fachkräfteteams und des pädagogischen Hilfskräfteteams. Im Rahmen der internen Leitungsvorgaben des freien Trägers kommen sie ihrer Fürsorgepflicht nach und fördern, fordern, motivieren sowie unterstützen die Mitarbeiter*innen in ihrer alltäglichen Arbeit. Dies gewährleisten sie unter anderem durch die Kontrolle der Einhaltung von Dienstpflichten, durch Sicherstellung der Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen und Planen und Umsetzen von Personalentwicklungs- und Fortbildungsmaßnahmen zur Entwicklung bzw. Erhaltung von Leistungspotenzialen.

4.4 Zielsetzung der Unterstützungsangebote KiJuFa

Die Angebote unterstützen die Familien bei der Integration in der Landeshauptstadt München und sollen eine erste Brücke zu den Regelangeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie Kita, Schule u.a. und weiteren sozialen Diensten für die Familien sein. Aufgrund der hohen Zahl an vulnerablen Bewohner*innen, die sich ebenfalls in den Unterkünften befinden, u.a. alleinerziehende Elternteile, alleinstehende Frauen sowie Frauen mit LGBTIQ*-Hintergrund, Kinder, Jugendliche und Elternteile mit Beeinträchtigungen ist eine differenzierte Unterstützung mit folgenden Schwerpunkten notwendig:

- Präventiver Kinderschutz durch Beratung und Angebote für Kinder, Jugendliche und Eltern
- Unterstützung beim Ankommen und der Orientierung in der hiesigen Gesellschaft
- Integration der begleiteten Kinder, Jugendlichen und deren Elternteile in die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Sozialraum sowie in die Gesellschaft
- Unterstützung bei der Integration im Bildungssystem (Krippe, Kindergarten, Schule u.a.)

- Lotsenfunktion für die Familien in den Sozialraum
- Ansprechpartner*in und Unterstützung in besonderen Lebenslagen sowie konflikthafter Situationen für Kinder, Jugendliche und Familien
- Vermittlung, Begleitung und Sicherstellung der teilweise traumatisierten Mütter und Frauen* zu externen Fach- und Beratungsstellen
- Stärkung alleinerziehender Elternteile in ihrer Rolle
- Vermittlung der in Deutschland bestehenden Werte und Normen (z.B. gewaltfreie Erziehung, Kinderrechte etc.) an die Kinder, Jugendlichen und deren Elternteile/Familien
- Unterstützung der Elternteile unter der Berücksichtigung ihrer kulturellen Vorstellung, ihre Kinder zu betreuen, zu erziehen und zu fördern
- Unterstützung bei der Bewältigung der schulischen Anforderungen
- Unterstützung bei der Stabilisierung der Kinder und Jugendlichen in ihren altersgemäßen, emotionalen, sozialen, körperlichen und kognitiven Entwicklungen
- Unterstützung der Kinder und Jugendlichen zu lernen, mit den gesellschaftlichen, sozialen und familiären Anforderungen umzugehen
- fachliche Zusammenarbeit mit dem Helfersystem und den Regeldiensten (z. B. Bezirkssozialarbeit BSA, Frühe Hilfen, Erziehungsberatungsstellen, Familienzentren, offene Kinder- u. Jugendarbeit u. a.)
- Einzelfallarbeit und Krisenintervention
- gezielte pädagogische Angebote

4.4.1 Methoden und Arbeitsweisen

- Kooperation und regelmäßige Abstimmungs- und Planungsgespräche mit anderen Diensten im Sozialraum und dem Helfersystem (u.a. mit der Bezirkssozialarbeit, Frühe Hilfen, Ambulante Erziehungshilfen, Erziehungsberatungsstellen etc.)
- Einzelfallhilfe in Bezug auf das Familiensystem: Beratung, Hilfe zur Selbsthilfe, Vermittlung in Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, Begleitung und Unterstützung bei Krisenintervention (§ 8a SGB VIII)
- Gruppenangebote, Spiel- und Förderangebote für Minderjährige, Bildungsangebote für Eltern
- Wöchentliche Teamsitzungen mit pädagogischen Hilfskräften
- Kollegiale Fallberatung
- Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und an Team- und Fallsupervisionen ist ausdrücklich gewünscht und kann den Zuschussrichtlinien entsprechend bezuschusst werden
- Konzeptionelle Arbeit: Fortschreibung der konzeptionellen Arbeit der Einrichtung. Beteiligung an fachspezifischen Arbeitsgruppen, REGSAM-Facharbeitskreisen etc.

4.4.2 Erforderliche Fachkenntnisse

- Fundierte Fachkenntnisse in SGB VIII
- Kenntnisse der gesamtstädtischen Infrastruktur für Bildung und soziale Leistungen von Familien (Bildungs- und Schulwesen, Überblick über die sozialen Angebote für Familien etc.)
- Fundierte Kenntnisse und Kompetenzen in interkultureller Kommunikation
- Hohe Sensibilität für die Problemlagen der Flüchtlinge, aus ihren Herkunftsländern und deren spezifischen Belastungssymptomen
- Kenntnisse bezüglich der Bedarfe von vulnerablen Personengruppen z.B. Lebenswelten, Fachberatungsstellen, Netzwerk etc.

4.5 Beratungsleistungen im Rahmen des Humanitären Aufnahmeprogramms

Zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit und um langfristige Integration zu ermöglichen sind die Schwerpunkte der Beratungs- und Betreuungsarbeit in der Verfestigung der Selbst-

ständigkeit und Selbstverantwortung sowie in Unterstützung bei Integrationsprozessen im Alltag, der Gesellschaft und Beruf zu legen. In den ersten Wochen nach der Ankunft sind die Personen vor allem in behördlichen Angelegenheiten zu unterstützen, anschließend in den Bereichen Beruf, Ausbildung und Wohnen. Das Altersspektrum in Humanitären Aufnahmeprogrammen reicht von jungen, schutzbedürftigen Frauen und Männern, über alleinerziehende Frauen und Familienverbände bis hin zu älteren Personen mit Pflegebedarf. Ein medizinischer Bedarf der Personen ist zudem nicht auszuschließen. Die Betreuung umfasst die intensive sozialpädagogische Unterstützung und Begleitung von Haushalten vor Ort. Ziel der sozialpädagogischen Arbeit ist eine zeitnahe Vermittlung in den privaten Wohnraum, sowie die Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft. Durch diese intensive Betreuung und die angebundene Nachsorge soll der nachhaltige Verbleib der Haushalte im Wohnraum gesichert werden.

5. Leistungsumfang und Personalausstattung

Im Folgenden wird die Ausstattung mit Personal und dem damit verbundenen Leistungsumfang, den der Träger leistet, expliziert.

5.1 Übergeordnete Leistungen Teamführung

Die Leistungen der Teamleitung orientieren sich an den unter Ziffer 4.3 aufgeführten Aufgabenbereichen. Folgende allgemeine Leistungen sind außerdem zu erbringen:

- Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung vor Ort
- Zusammenarbeit mit der Zuschusssteuerung der Landeshauptstadt München
- Korrespondenz mit Ämtern und Behörden
- Allgemeine Verwaltungstätigkeiten
- Dokumentation und jährliche Erstellung eines Leistungsberichts inklusive Jahresstatistik
- Teilnahme an allen relevanten Gremien und Arbeitskreisen
- Öffentlichkeitsarbeit

5.2 Personenbezogene Leistungen

Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich ebenfalls an dem unter Ziffer 3. und 4. skizzierten Betreuungskonzept und den genannten Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte und pädagogischen Hilfskräfte.

5.3 Personalausstattung Asylsozialbetreuung und KiJuFa Unterstützungsangebote

Von den Bewerber*innen wird erwartet, dass zur Erfüllung der Leistungen für die Betreuung folgende Personalausstattung spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Trägerauswahl im Stadtrat vorgehalten wird:

- 0,25 VZÄ Teamleitung in S 17 TVöD SuE
- 1,98 VZÄ Flüchtlings- und Integrationsberatung in S 12 TVöD SuE
- 3 VZÄ Pädagogische Hilfskräfte in E 4 TVöD
- 1,46 VZÄ KiJuFa Unterstützungsangebote in S 8b TVöD SuE

6. Rahmenbedingungen

6.1.1 Kosten der Erstaussstattung Asylsozialbetreuung

Für die Beschaffung der Erstaussstattung für die Büroräume (Büromöbel, PC, Drucker und Telefon) ist der Träger zuständig. Insgesamt werden drei Büroräume zur Verfügung stehen. Entsprechend der Personalausstattung sollen zwei Arbeitsplätze für die Flüchtlings- und Integrationsberatung bzw. Teamleitung, ein Arbeitsplatz für die pädagogischen Hilfskräfte sowie ein mobiler Arbeitsplatz (Handy, Laptop) zur Verfügung stehen.

Die Kosten für die Büroausstattung und die Arbeitsplätze werden per einmaligem Investitionskostenzuschuss durch die Landeshauptstadt München vorfinanziert. Die Höhe dieser Umlage wird im Auswahlbeschluss festgelegt. Für den Träger

entstehen hier keine unmittelbaren Mehrkosten. Im Rahmen der Bewerbung müssen die geplanten Anschaffungen und die damit verbundenen Kosten detailliert dargestellt werden. Hierfür ist Anlage 3 zu verwenden.

6.1.2. Kosten der Erstausrüstung KiJuFa Unterstützungsangebote

Für die Beschaffung der Erstausrüstung für die Spiel- und Betreuungsräume ist der Träger zuständig. Für die Mitarbeiter*innen der KiJuFa Unterstützungsangebote ist pro Standort die einmalige Einrichtung eines Arbeitsplatzes in einem Büroraum in Höhe von 2.370,- € vorgesehen.

Aufgrund der Beschlussvorlage Aktionsplan des Stadtjugendamtes vom 25.02.2016 sind für die einmalige Erstausrüstung bei Neubezug der Unterkunft für die Spiel- und Betreuungsräume maximal 5.040,- € vorgesehen. Die Kosten für die Büroausstattung und die Arbeitsplätze werden per einmaligem Investitionskostenzuschuss durch die Landeshauptstadt München finanziert.

6.2. Zuschuss und Kosten der Asylsozialbetreuung sowie der KiJuFa Unterstützungsangebote

Die Mittelvergabe für die Asylsozialbetreuung sowie KiJuFa Unterstützungsangebote erfolgt für die ersten drei Jahre (2024 bis 2026) im Rahmen eines Bewilligungsbescheides entsprechend der Richtlinien der Landeshauptstadt München über die Vergabe von Zuwendungen (vgl. hierzu die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München / Sozialreferat). Ab 2026 bis zum Ende der Nutzungsdauer ist eine vertragliche Regelung möglich. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Die Antragstellung des Trägers erfolgt für die Asylsozialbetreuung beim Amt für Wohnen und Migration, die Antragstellung für die KiJuFa Unterstützungsangebote beim Stadtjugendamt.

Die Landeshauptstadt München behält sich vor, jährlich eine Bedarfsermittlung durchzuführen, um festzustellen, inwieweit noch Unterbringungsbedarf für die Zielgruppe besteht. Sollte kein Unterbringungsbedarf mehr bestehen, wird die Mittelvergabe zum 01.03., 01.06., 01.09. oder 01.12. eines Jahres eingestellt. Der Träger wird darüber spätestens sechs Monate im Voraus schriftlich informiert.

Für die Kosten der Asylsozialbetreuung steht ab 2024 jährlich ein Betrag für die Personalkosten in Höhe von maximal 344.358,- € zuzüglich Personalnebenkosten (4.578,- €), Raumkosten (1.500,- €), Verwaltungskosten (4.300,- €), Maßnahmekosten (14.906,- €), Anschaffungskosten (800,- €), sonstigen Sachkosten (2.500,- €) und zentralen Verwaltungskosten (35.429,- €) zur Verfügung. Der insgesamt Zuschussbetrag beläuft sich auf 408.371,- €. Die zentralen Verwaltungskosten (ZVK) wurden bei dieser Berechnung mit 9,5 % angesetzt. Die Mittel für die Asylsozialbetreuung wurden im Rahmen des Beschlusses vom 10.11.2016 zur Verfügung gestellt. Die Förderung des Projekts inklusive Trägerwechsel wird vorbehaltlich der Stadtratsbestätigung dieses Trägerauswahlverfahrens umgesetzt. Personal- und Sachkosten sind gegenseitig nicht verrechenbar.

Für die Kosten der Unterstützungsangebote KiJuFa stehen ab 2024 jährlich ein Betrag in Höhe von maximal 111.927,- € für (Fachpersonalkosten inklusive Personalnebenkosten), Maßnahmekosten (2.784,- € in 2024 und 4.104,- € ab 2025), Verwaltungskosten (1.000,- €), sonstigen Sachkosten (1.000,- €) und zentrale Verwaltungskosten (maximal 11.088,- € in 2024 und 11.213,- € ab 2025) zur Verfügung. Der maximale Zuschussbetrag beläuft sich auf 127.799,- € in 2024 und ab 2025 auf jährlich 129.244,- €

Basierend auf dieser Grundlage ist der beiliegende detaillierte dreijährige Kosten- und Finanzierungsplan getrennt für die

Asylsozialbetreuung und die KiJuFa Unterstützungsangebote auszufüllen (Anlage 3).

Durch eventuelle Änderungen bei den Bettplatzkapazitäten können sich noch geringfügige Änderungen beim Personalschlüssel und folglich bei den Kosten ergeben.

7. Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote, vor allem nach den Bewertungskriterien Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Eignung der Bewerber*innen vorgenommen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München (Sozialausschuss) in einer nicht-öffentlichen Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

8. Auswahlkriterien

Die folgenden Fragen bzw. Bewertungskriterien sind ausschlaggebend und müssen in Ihrer Bewerbung beantwortet werden:

Asylsozialbetreuung:

- Stellen Sie Ihre Erfahrungen in der Asylsozialbetreuung dar. Gehen Sie hierbei auch auf die Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung (Betrieb) ein (Gewichtung 2-fach).
- Legen Sie Ihre Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Arbeit mit geflüchteten Menschen dar. Gehen Sie besonders auf deren spezifische Problemlagen und Herausforderungen ein und explizieren Sie an einem gewählten Beispiel die Moderation einer solchen Herausforderung (Gewichtung 3-fach).
- Legen Sie zudem Strategien der aktiven Kontaktaufnahme und Motivationsarbeit der Fachkräfte mit der Zielgruppe dar (Gewichtung 2-fach).
- Konfliktodynamiken sind Bestandteil menschlichen Zusammenlebens. Legen Sie Erfahrungen und Konzepte zum Konfliktmanagement und Deeskalationsstrategien dar. Berücksichtigen Sie dabei auch Methoden der interkulturellen Kommunikation (Gewichtung 2-fach).
- Stellen Sie Ihre Kenntnisse der örtlichen Infrastruktur dar. Gehen Sie dabei besonders auf die Vernetzung im Münchener Hilfesystem wie Traumabewältigung, medizinische und psychiatrische Versorgung, Integration, Bildungs- und Spracherwerb, Rechtsberatung, relevante Behörden und ehrenamtliche Unterstützung ein. Erfahrungen in der sozialraumorientierten Arbeit im 13. Stadtbezirk Ramersdorf-Perlach sind darüber hinaus vorteilhaft (Gewichtung 3-fach).
- Legen Sie ihre Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Arbeit mit geflüchteten und
- wohnungslosen Haushalten aus Humanitären Aufnahmeprogrammen dar. Gehen Sie besonders auf deren spezifische Problemlagen und Herausforderungen ein und explizieren Sie an einem gewählten Beispiel die Moderation einer solchen Herausforderung (Gewichtung 3-fach).

KiJuFa Unterstützungsangebote:

- Stellen Sie das Konzept zur Integration der Kinder, Jugendlichen und Eltern mit Fluchterfahrung in den Unterkünften analog der benannten Ziele und Methoden dar (3-fach-Bewertung).
- Erläutern Sie Ihre praktische Erfahrung mit niederschweligen Familienbildungsangeboten besonders für Familien mit Fluchthintergrund und spezifische Angebote für Minderjährigen und ihren Eltern (2-fach-Bewertung).
- Stellen Sie die Synergieeffekte durch die Unterstützungsangebote KiJuFa für Kinder, Jugendliche und deren Eltern und andere bereits in der Sozialregion vorhandenen Angebote dar. Legen Sie die Möglichkeiten des Trägers, durch eine Kooperation mit anderen Maßnahmen, Projekten und Einrichtungen des Trägers, eine fachliche und logistische Unterstützung sowie Anschlussangebote für die teilnehmende Familien dar (2-fach-Bewertung).

Die Beantwortung der Auswahlkriterien für die Asylsozialbetreuung sowie der KiJuFa Unterstützungsangebote soll im Bewerbungsformular (Anlage 2) erfolgen.

Darüber hinaus wird bei der Bewertung die Wirtschaftlichkeit des Angebots von Bedeutung sein. Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie der Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt.

- Legen Sie deshalb Kosten- und Finanzierungspläne, einen für die Asylsozialbetreuung und einen für die KiJuFa Unterstützungsangebote inklusive Kosten der Erstausrüstung vor. Aus den Kosten- und Finanzierungsplänen muss eine möglichst wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel hervorgehen (Gewichtung 3-fach).
- Berücksichtigen Sie dabei den Einsatz von Eigenmitteln (Gewichtung 2-fach).

Bei der Auswahl des Trägers werden die fachlichen Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als die sonstigen Kriterien.

Die Scientology-Erklärung (Anlage 4) ist unterschrieben der Bewerbung beizufügen.

Mit der Auswahl verpflichtet sich der Träger zur politischen und weltanschaulichen Offenheit sowie der Toleranz gegenüber Andersdenkenden. Von der politischen und weltanschaulichen Offenheit wird insbesondere auch umfasst, dass keine verfassungsfeindlichen und rassistischen, gemäß der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte vertreten werden. Siehe hierzu auch Anlage 5 zur Kenntnis

9. Bewerbungsmodalitäten

Die Bewerbungsunterlagen können bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-MF/BBG, Werinherstraße 89, 81541 München angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an Frau Tehranchian (isabel.tehranchian@muenchen.de).

Darüber hinaus sind die Unterlagen abrufbar auf der Webseite der Landeshauptstadt München:

<http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats.html>

Die Bewerbung muss vollständig spätestens bis zum 03.03.2023, 12:00 Uhr, bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-MF/BBG, Werinherstraße 89, 81541 München schriftlich im Original im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Der Umschlag ist deutlich zu kennzeichnen mit: Asylsozialbetreuung und KiJuFa Unterstützungsangebote in der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft Pfälzer-Wald-Straße 2. Umschlag darf nur vom Fachbereich S-III-MF/BBG geöffnet werden.

Die Bewerbung kann auch persönlich oder per Boten im Zimmer 34.301, 34.302 oder 34.304 abgegeben werden.

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben. Sollten auch bei mehreren Bewerbungen die Anforderungen nicht optimal erfüllt sein, ist es auch hier möglich, das Verfahren aufzuheben und gezielt zu vergeben. Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare (Anlage 1, Anlage 2

und Anlage 3) zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finanzierungsplan und weitere Anlagen) 10 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfangs auf 10 DIN A 4 Seiten in **Arial 11** führt automatisch zum Ausschluss.

München, 19. Januar 2023

Sozialreferat
S-III-MF/BBG

Trägerschaftsauswahlverfahren

Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 21.11.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13157) wurde die Realisierung eines Flexi-Heims durch die **GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH (GWG) im Bauquartier MK 6** beschlossen sowie das Sozialreferat beauftragt für dieses **Flexi-Heim der Variante 1 in der Radlkoferstraße/Pfeuferstraße, 81373 München** ein Trägerschaftsauswahlverfahren für die Hausleitung und die Betreuung herbeizuführen (diese, wie auch alle weiteren, im Folgenden aufgeführten Beschlüsse, die in öffentlicher Sitzung behandelt wurden, siehe Internet unter <https://risi.muenchen.de>).

Wichtiger Hinweis: *Detaillierte Grundrisspläne des Objekts, sowie der Mietvertragsentwurf werden gegen Übersendung einer Wohnsicherheitsklärung durch das Amt für Wohnen und Migration an interessierte Bewerber*innen versendet.*

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 29.07.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02858) und mit dem Beschluss zum Gesamtplan III (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07276) ein neues Konzept zur Unterbringung von Wohnungslosen in München verabschiedet. Ziel ist, der stetig steigenden Zahl von wohnungslos werdenden Haushalten in München ausreichend Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Seit 2008 hat sich die Anzahl der Personen, die wegen akuter Wohnungslosigkeit untergebracht werden müssen, nahezu verdreifacht. Eine positive Wende ist in Anbetracht des Münchner Wohnungsmarktes und der steigenden Mietpreise nicht zu erwarten. Da das Sofortunterbringungssystem der Landeshauptstadt München in seiner bisherigen Form den Bedarf nicht mehr ausreichend decken kann und die Vermittlung in dauerhaften Wohnraum fast zum Erliegen kommt, muss eine Neuausrichtung und die dauerhafte Bereitstellung neuer Kapazitäten erfolgen. Dazu sollen, u. a. in Zusammenarbeit mit privaten Investoren, Flexi-Heime gebaut werden. Ziel ist es bis 2025 5.000 Bettplätze in Flexi-Heimen zu schaffen.

Diese unterteilen sich, abhängig vom untergebrachten Personenkreis, in Flexi-Heime Variante 1 und Variante 2.

Das Flexi-Heim der Variante 1 dient der zeitlich befristeten Unterbringung akut wohnungsloser Haushalte (Einzelpersonen, Paare und Familien, u. a. auch anerkannte Flüchtlinge) zur Abklärung ihrer Wohnperspektive und als sicherheitsrechtlich begründete kommunale Pflichtaufgabe. Bei diesem Personenkreis besteht noch intensiver Betreuungsbedarf aufgrund multipler Problemlagen, u. a. in den Bereichen Wohnen und Integration. Ein besonderes Augenmerk in der Betreuung liegt hier auf der Erlangung der Mietfähigkeit.

Die Betreuung inkl. der Übergangsbegleitung (Nachsorge) erfolgt analog des Konzepts, welches mit dem Beschluss der

Vollversammlung vom 09.04.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 14141) verabschiedet wurde und in den Bestandsobjekten (Notquartiere, Beherbergungsbetriebe und Flexi-Heime) bereits umgesetzt wird.

Die Standards für die Hausleitung wurden in zwei Beschlüssen der Vollversammlung des Stadtrats (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07276 und 14-20 / V 16533) festgelegt.

Die Betreuung umfasst die intensive sozialpädagogische Unterstützung und Begleitung von wohnungslosen Haushalten vor Ort in den Flexi-Heimen. Die untergebrachten Haushalte gelten weiterhin als wohnungslos, ein evtl. schon vorhandener Anspruch auf eine öffentlich geförderte Wohnung bleibt bestehen. Ziel der sozialpädagogischen Arbeit ist eine zeitnahe Vermittlung in eine eigene, mietvertraglich abgesicherte Wohnung, oder in passenden Anschlusswohnraum, sowie die Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft. Durch diese intensive Betreuung und die angebundene Übergangsbegleitung (Nachsorge) soll der nachhaltige Verbleib der Haushalte im Wohnraum gesichert werden.

Die Hausleitung umfasst den Betrieb des Objekts, den fachlich angemessenen Umgang mit Bewohner*innen sowie die notwendige Kooperation mit der Landeshauptstadt München.

Durch die Beauftragung eines freien Trägers sollen dessen Erfahrungen und Möglichkeiten im Bereich der Wohnungslosenhilfe genutzt werden. Dies fördert nicht nur die Vielfalt der sozialpädagogischen Arbeit auf dem Gebiet des Sofortunterbringungssystems, sondern ermöglicht es auch, das fachliche Know-How dieser Akteure miteinzubeziehen und bereits vorhandene Synergieeffekte noch besser nutzen zu können.

Ausgeschrieben wird die Hausleitung und Betreuung eines Flexi-Heims Variante 1 für wohnungslose Familien, Radlkoflerstraße/Pfeuferstraße, 81373 München im Stadtbezirk 6 Sendling.

Auf o. g. Grundstück errichtet die GWG ein Gebäude. Nach jetzigem Planungsstand wird das Objekt voraussichtlich zwischen Januar 2024 und September 2024 eröffnen.

Im Flexi-Heim Variante 1, Radlkoflerstraße/Pfeuferstraße erfolgt die Unterbringung in abgeschlossenen, möblierten Appartements mit Wohnflächen von 43,14 m² bis 108,46 m². Aufgrund der unterschiedlichen Apartmentgrößen und der Flexibilität bei einzelnen Apartmenteinheiten durch Verbindungstüren können in diesem Flexi-Heim Familien mit unterschiedlichsten Haushaltsgrößen untergebracht werden. Es ist eine Belegung von Haushalten mit 3 Personen bis hin zu Haushalten mit 9 Personen möglich. Es soll ein Umfeld geschaffen werden, welches weitgehend den Anforderungen eines privatrechtlichen Mietverhältnisses entspricht.

Das Flexi-Heim Variante 1 verfügt über eine Gesamtmietfläche von ca. 5.755 m². Insgesamt stehen im Objekt **40 Appartements für ca. 185 Personen** zur Verfügung.

Im Erdgeschoss befindet sich der Eingangsbereich mit Pfortenbüro sowie ein weiteres Doppelbüro, ein EDV-Raum, ein Abstellraum für Fahrräder und Kinderwagen und der Müllraum. In den Geschossen 1 bis 6 befinden sich die Appartements. Auf jedem Stockwerk sind mindestens ein Gemeinschaftsraum, ein Waschräume und ein Abstellraum situiert. Im 1. Obergeschoss befinden sich neben den Appartements auch fünf Büroräume, ein Besprechungsraum, ein Kopierraum und ein Personalraum mit Teeküche.

Im 7. Obergeschoss befindet sich ein großer Gemeinschaftsraum sowie die Räumlichkeiten für die Angebote des Erziehungsdienstes. Das Geschoss verfügt über ein Doppelbüro, einen Personalraum mit Teeküche, einen Hausaufgabenraum und ein Spielzimmer. Darüber hinaus befindet sich dort auch eine große Dachterrasse die hälftig auch als Spielbereich vorgesehen ist.

Die Lagerräume, z. B. für Ersatzmobiliar befinden sich im Untergeschoss, bzw. im 7.OG.

Ebenso gehören 12 Tiefgaragenstellplätze zum Objekt, welche vom Träger angemietet werden müssen. Die Tiefgaragenplätze dürfen durch den Träger weitervermietet werden.

Das Gebäude verfügt über einen Lift. Eine Brandmeldeanlage ist installiert und auf die Feuerwehr aufgeschaltet. Vom Träger sind ein Evakuierungskonzept sowie Flucht- und Rettungspläne, anhand einer erstellten Gefährdungsbeurteilung, in Absprache mit der Feuerwehr zu erstellen. Die Schließung im gesamten Flexi-Heim erfolgt über Transponder; das Schlüsselmanagement (Ausgabe, Sperrungen, Freischalten) übernimmt der Träger. Die Ersteinstallation der Küchenzeilen mit Kühlschrank und die Sanitäreinrichtungen, weitere sonstige **feste** technische Installationen (z. B. Beleuchtung) in den Appartements sowie Wohn- und Gemeinschaftsräumen werden vom Vermieter (GWG) vorgenommen. Notwendige Reparaturen und Ersatzbeschaffungen sind vom Träger vorzunehmen. Die notwendige Infrastruktur für W-LAN und Videoüberwachung wird bauseits geschaffen; Anschaffung und Installation von WLAN-Routern sowie der Abschluss von Verträgen obliegen dem Träger.

Die restliche Ausstattung der Appartements, ebenso die Ausstattung der Gemeinschaftsräume mit Tischen, Stühlen usw., der Betreuungsräume für die Kinder und Jugendlichen sowie der Büro- und Personalräume erfolgt durch den Träger.

Mindestvorgaben für die Erstaussattung der Appartements und Gemeinschaftsräume

Appartements:

- pro Bettplatz ein Stuhl
- für Babys und Kleinkinder jeweils entsprechende Baby- bzw. Kinderstühle
- pro Apartment ein Tisch (min. 80x80 cm für max. 4 Personen; Tischfläche für jede weitere Person ca. 80 x 20 cm)
- pro Person ein absperrbarer Spind / Schrank (H180xB60x T50 cm)
- pro Apartment ein Mülleimer
- pro Person ein Bett (min. 80x200 cm). Dazu passend sind Lattenroste, Matratzen (flammhemmend) sowie bedarfsgerechte Bettgarnituren vorzuhalten (Doppelbetten und Schlafsofas sind nicht zulässig)
- für Babys und Kleinkinder entsprechende Kinderbetten (Stockbetten mit Absturzsicherung für (Klein-)Kinder sind zulässig)
- pro Apartment eine Garderobe (Ausführung einfach)
- Bäder sind mit Toilettenbürste und Abfallbehälter auszustatten.
- pro Apartment ein Besen, ein Handfeger, ein Eimer, ein Lappen

Gemeinschaftsräume:

- Die Gemeinschaftsräume sind für verschiedene den Zielgruppen der Bewohnerschaft entsprechende Angebote auszustatten.

Waschräume:

- Das Objekt ist mit mindestens 8 Waschmaschinen und 6 Trocknern auszustatten (es werden Mietgeräte empfohlen).

Eckpunkte für die Trägerschaft für das Flexi-Heim Variante 1 in der Radlkoflerstraße/Pfeuferstraße:

Die dargestellten Ziele im Bereich Betreuung und Hausleitung werden durch einen geeigneten konzeptionellen Ansatz erreicht, der in der Bewerbung des Trägers darzustellen ist. Insbesondere ist hier auf die spezifischen Bedarfe der Zielgruppe und hierdurch notwendige Beratungs- und Unterstützungsangebote einzugehen. Die konkrete, konzeptionelle Ausgestaltung obliegt dem Träger und ist entsprechend in der Bewerbung darzustellen.

I. Betreuungsangebot

Das Flexi-Heim Variante 1 Radlkofersstraße/Pfeufferstraße dient der zeitlich begrenzten Unterbringung akut wohnungsloser Familien.

Die Haushalte werden von der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit in den Sozialbürgerhäusern und vom Fachbereich Wohnen & Unterbringung im Amt für Wohnen und Migration zugewiesen. Für 10 % der Bettplätze steht dem mit der Trägerschaft betrauten freien Träger ein eigenes, der Zielgruppe entsprechendes Belegungsrecht zu.

Bei den Unterzubringenden handelt es sich um Haushalte, bei denen Klärungsbedarf im Bereich „Wohnen“ und in anderen Lebensbereichen (z. B. soziale Probleme, Schulden, psychische Probleme oder Suchterkrankungen) besteht und die akut ihre Wohnung oder ihre sonstige Unterbringungsform verloren haben oder die aus privaten Notquartieren (z. B. bei Bekannten, Verwandten) kommen. Insbesondere bei Personen mit Migrationshintergrund, soweit nötig aber auch bei anderen Bewohnerinnen und Bewohnern, ist es darüber hinaus ein Ziel der sozialpädagogischen Betreuung die Integration in die Stadtgesellschaft zu unterstützen.

Die Aufenthaltsdauer im Flexi-Heim soll möglichst kurz sein. Im Vordergrund steht eine Weitervermittlung, möglichst innerhalb von sechs Monaten nach Zuweisung, in passenden Anschlusswohnraum.

Aufgabe und Ziel der sozialpädagogischen Fachkräfte vor Ort ist es, mit einem ganzheitlichen Ansatz gemeinsam mit den Haushalten die Ursachen für die bestehende Wohnungslosigkeit zu klären, Unterstützungsdienste bzw. Hilfsdienste konsequent zu installieren sowie mittels Arbeit an der Wohnperspektive die geeignete Anschlusswohnform, vorrangig dauerhaftes Wohnen mit Mietvertrag, herauszuarbeiten. Die Wohnperspektive ist bei 100% der Haushalte zu erstellen.

Im Rahmen der Hilfeplanung werden Nahziele und längerfristige Ziele zur Lösung der festgehaltenen Problembereiche vereinbart und regelmäßige Gespräche über die Zielerreichung geführt.

Eine Nachsorge in Form einer sechsmonatigen Übergangsbegleitung, für die in dauerhaftes Wohnen vermittelten Haushalte, ist verbindlich definiert und eingerichtet. Es dient der nachhaltigen Sicherung des neu bezogenen Wohnraums. Diese Übergangsbegleitung erfolgt aufgrund des Betreuungskonzeptes in der Sofortunterbringung „Konzept zur Nachsorge nach Auszug aus dem Sofortunterbringungssystem“ des Sozialreferates. Hier werden beispielhaft die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Übergangsbegleitung beschrieben. Diese sind individuell auf den einzelnen Bedarfsfall abzustimmen (siehe Beschluss 08-14 / V 14141 vom 09.04.2014).

In der Bewerbung stellt der freie Träger die konzeptionelle Ausgestaltung hinsichtlich folgender Tätigkeiten dar:

Übergeordnete Tätigkeiten

- Korrespondenz mit Ämtern und Behörden
- Allgemeine Verwaltungstätigkeiten
- Dokumentation
- Jährliche Erstellung eines Leistungsberichts inklusive Jahresstatistik
- Teilnahme an allen relevanten Gremien und Arbeitskreisen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gewinnung und Anleitung von bürgerschaftlich Engagierten

Klientenbezogene Tätigkeiten

Wichtigste Ziele in der sozialpädagogischen Arbeit sind die Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit und die Abklärung der weiteren Wohnperspektiven der Haushalte. Um diese Ziele zu erreichen, sind folgende Leistungen anzubieten:

Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit

(Hinweis: Es handelt sich um Beispiele. Die konkrete konzeptionelle Ausgestaltung obliegt dem Träger und ist in der Bewerbung entsprechend darzustellen.)

- Klärung der Bereitschaft zur Mitwirkung des Haushalts am Hilfeprozess und Motivierung zur Mitarbeit an der Lösung seiner sozialen und persönlichen Probleme
- Erstellung der Wohnbiografie bzw. Analyse der vorausgegangenen Mietprobleme, wie z. B. Mietschulden, unsachgemäßer Gebrauch der Wohnung, mangelndes Einkommen, psychische oder körperliche Erkrankung, Gründe für die aktuelle Einweisung in die Sofortunterbringung etc.
- Feststellung des Unterstützungsbedarfs, insbesondere in Bezug auf Bildung, Ausbildung, Vermittlung in Arbeit
- Bei Bedarf Abklärung der psychischen und körperlichen Gesundheit, ggf. Feststellung von Unterstützungsbedarf inklusive Absicherung der Erwachsenengefährdung sowie entsprechende Vermittlung an Fachdienste (Suchtberatung, sozialpsychiatrische Dienste, psychiatrische Institutsambulanz und Fachärzten*innen)
- Klärung der Wünsche, der Selbsteinschätzung und der Ziele der Haushalte bezüglich ihrer Wohnperspektive sowie die Überprüfung auf deren Eignung
- Erarbeitung der „Wohnperspektive“ und Übermittlung des Ergebnisses der Wohnperspektive an das Amt für Wohnen und Migration
- Prüfung und ggf. Feststellung der „Mietfähigkeit“
- Information der Haushalte über mögliche und realistische Wohnformen, insbesondere über Voraussetzungen und Verpflichtungen, die sich aus einem privatrechtlichen Mietvertrag ergeben
- Gemeinsame Erarbeitung eines zur Zielerreichung geeigneten Hilfeplans unter Einbeziehung der Klient*innen sowie Installation eines geeigneten Betreuungsansatz zur Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans
- Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft
- Feststellung des Bedarfs an Unterstützung zur nachhaltigen Sicherung des zukünftigen Mietverhältnisses bzw. der geeigneten Unterbringung zur Vermeidung erneuter Wohnungslosigkeit wie Sicherung der Mietzahlungen, Vermittlung an Schuldnerberatung, Beantragung von Sozialleistungen,
- Schnellstmögliche Vermittlung in eigenen Wohnraum nach Feststellung der Mietfähigkeit. Vorrangig sollten dies Wohnungen mit privatrechtlichem Mietvertrag sein. Bei Bedarf erfolgt das Angebot der Übergangsbegleitung im Rahmen dieser Maßnahme.
- Sollte sich weiterer Unterstützungsbedarf im eigenen Wohnraum ergeben, der die Kapazitäten der sechsmonatigen Übergangsbegleitung übersteigt, so ist der Haushalt an städtische oder verbandliche Dienste (z. B. Unterstütztes Wohnen) anzubinden.
- Vermittlung in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder sonstige unterstützte Wohnformen wie Betreutes Wohnen etc., sollte der Haushalt weiteren Betreuungsbedarf haben und sollte eine Mietfähigkeit nicht oder aktuell nicht gegeben sein.
- Einbindung des Hauses in den umliegenden Sozialraum und Öffnung hin zum Stadtviertel, z. B. durch Vernetzung mit benachbarten Einrichtungen (Nachbarschaftstreff, Wohnen-für-Alle-Objekt etc.) und Planung von gemeinsamen Aktionen für die Bürger*innen des Stadtviertels und die Bewohnerschaft.

Altersübergreifende pädagogische Leistungen

(Hinweis: es handelt sich um Beispiele. Die konkrete, konzeptionelle Ausgestaltung obliegt dem Träger und ist in der Bewerbung entsprechend darzustellen.)

Die Ziele der altersübergreifenden pädagogischen Leistungen orientieren sich an den „Leitlinien Kinder- und Familienpolitik“ der Landeshauptstadt München, Sozialreferat (Mai 2007).

- Information, Beratung und Unterstützung der Eltern hinsichtlich erzieherischer Kompetenzen. Insbesondere wird hier das Augenmerk gerichtet auf Zuwendung, Ernährung, Freizeitverhalten, Konsequenz bei der Erziehung sowie die körperliche und seelische Gesundheit der Kinder. Kooperationen mit Kinderarztpraxen / Allgemeinarztpraxen / Erziehungsberatungsstelle, Hebammen, Kinderzentrum, etc. sind anzustreben
 - enge Kooperation mit der/dem zuständigen Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in
 - Förderung der Eigenverantwortung der Eltern
 - Erhaltung und/oder Verbesserung des Schulniveaus zur Vermeidung einer Verschlechterung der sozialen Situation der Kinder, z. B. durch Hilfe zur Erhaltung der schulischen Leistungen, Hausaufgabenbetreuung
 - Unterstützung und Beratung der Eltern, insbesondere der Migrantenfamilien, bei Einschulung der Kinder, Schulwechsel bzw. bei der Unterbringung in Kindertageseinrichtungen.
 - Beratung bei Konflikten innerhalb der Familie, des Hauses und/oder der Nachbarschaft. Vorstellbar ist hier auch das Einwerben externer Maßnahmen, z. B. des „Streitschlichtermodells“ oder eines Deeskalationstrainings.
 - Kindgerechte sowie altersübergreifende freizeitpädagogische Maßnahmen. Hier sollen vor allem Alternativen zu passivem Freizeitverhalten (Fernsehen, PC-Spiele) aufgezeigt und erfahrbar gemacht werden.
 - Vermittlung der Kinder und Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen in Sport- und Freizeitvereine.
- Bei Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen (Vernachlässigung, körperliche oder seelische Gefährdung) wird nach den Richtlinien des § 8a SGB VIII und der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz eng mit der zuständigen Bezirkssozialarbeit kooperiert.

Methoden und Arbeitsweisen

(Hinweis: Es handelt sich um Beispiele. Die konkrete konzeptionelle Ausgestaltung obliegt dem Träger und ist in der Bewerbung entsprechend darzustellen.)

- Einzelfallhilfe: Beratung, Vermittlung, Begleitung (auch durch Ehrenamtliche): lebens- und alltagsnah, intensiv und klientenzentriert. Die Hilfe gestaltet sich in einem gemeinsamen, prozesshaften Vorgehen.
- Gruppenarbeit: Vermittlung lebenspraktischer Fähig- und Fertigkeiten, freizeitpädagogische Maßnahmen, schulische Unterstützung, Erleben von Hausgemeinschaft
- Empowerment und ressourcenorientierte Netzwerkarbeit: Die Hilfe für die Haushalte orientiert sich an deren Selbsthilfekompetenzen. Vorhandene Ressourcen werden aufgedeckt und die Hilfesuchenden dazu befähigt, sich selbständig Hilfequellen und Netzwerke zu erschließen.
- Fallkonferenzen/Arbeiten im interdisziplinären Team: Eine ganzheitliche Herangehensweise und gemeinsame Verantwortung aller beteiligten Fachkräfte sowohl innerhalb als auch außerhalb der Sofortunterbringung ist notwendig, um eine dauerhafte Perspektive zu entwickeln.
- Kooperation mit Stadtviertelgremien und ggf. (je nach Auslastung und Kapazität) Öffnung des Hauses für Beratungsangebote, Außensprechstunden anderer Dienste, Mediations Sitzungen etc. nicht nur für die Hausbewohner*innen, sondern auch für die Bevölkerung im Stadtviertel.
- Einzelfallhilfe: Vermittlung sowie lebens- und alltagsnahe, klient*innenzentrierte Beratung
- im Einzelfall aufsuchende Arbeit innerhalb der Einrichtung in Form von Besuchen in den Appartements

Personalausstattung Betreuung

Aufgrund ähnlicher Einrichtungen bzw. Unterkünfte des Sofortunterbringungssystems der Landeshauptstadt München wird seitens der Fachabteilung zur Durchführung des Projek-

tes Flexi-Heim Radlkoflerstraße/Pfeuferstraße für die Bearbeitung folgende Personalausstattung vorgeschlagen:

Sozialdienst /Sozialpädagogik	3	VZÄ in S12 TVöD SuE
Erziehungsdienst	3,2	VZÄ in S8b TVöD SuE
Leitungsstelle	0,75	VZÄ in S 17 TVöD SuE
Teamassistent	0,75	VZÄ in E 6 TVöD
Praktikanten / Ehrenamtliche		

Der Träger stellt im Rahmen der Bewerbung die auf Grundlage seiner Konzeption notwendige Personalausstattung dar.

II. Angebot im Bereich der Hausleitung

Die Raumverteilung sowie Ausstattung des Flexi-Heims in der Radlkoflerstraße/Pfeuferstraße wurde bereits dargestellt. Im Rahmen des Betriebsablaufs müssen die o. g. Räume, die Büro- und Sozialräume des Trägers sowie die Gemeinschaftsräume gereinigt und instandgehalten werden.

Der Träger muss über einen geeigneten konzeptionellen Ansatz die folgenden Eckpunkte sicherstellen und die konkrete konzeptionelle Ausgestaltung in der Bewerbung entsprechend darstellen:

- Belegungsmanagement und Abrechnung der Bettplatzentgelte mit den Bewohner*innen.
(Hinweis: Mit kurzer Ausführung zu den 10 % Belegungsrecht)
- Sicherstellen einer menschenwürdigen Unterbringung, die den Bedürfnissen der Bewohner*innen sowie den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Dies muss aus dem beigefügten Leitbild der/des Bewerber*in ersichtlich sein.
- Sicherstellen einer ordentlichen Einrichtungsführung sowie Pflege des Gebäudes
- Förderung des ökologischen Handelns der Bewohner*innen
- enge Kooperation im interdisziplinären Team
- Darstellung, wie eine regelmäßige Anwesenheitskontrolle für Bewohner*innen konzeptionell geplant ist.

III. Personalausstattung Hausleitung

Aufgrund ähnlicher Einrichtungen bzw. Unterkünfte des Sofortunterbringungssystems der Landeshauptstadt München wird seitens der Fachabteilung zur Durchführung des Projektes Flexi-Heim Radlkoflerstraße/Pfeuferstraße, Variante 1 für die Bearbeitung folgende Personalausstattung vorgeschlagen:

Leitungsstelle *	0,375	VZÄ in S 17 TVöD SuE
Hausverwaltung	1,5	VZÄ in E9c TVöD
Hausmeister	1,00	VZÄ in E5 TVöD
Pforte		Besetzung täglich von 0 – 24 Uhr

* 0,25 VZÄ werden über den Zuschuss finanziert

Sofern konzeptbedingt eine abweichende Personalausstattung notwendig ist, ist diese in der Bewerbung entsprechend darzustellen.

IV. Rahmenbedingungen

Der Träger mietet das Flexi-Heim mittels Mietvertrages von der GWG. Der Mietvertragsentwurf kann gegen Übersendung einer Verschwiegenheitserklärung durch das Amt für Wohnen und Migration an interessierte Bewerber*innen versendet werden.

Der Mieter zahlt eine monatliche Miete (Grundmiete) von	
Grundmiete netto: 5.755,15 qm BGF x € 17,00	97.837,55 €
12 Pkw-Stellplätze x € 100,00	1.200,00 €
Zudem zahlt der Mieter monatlich	
<u>als Vorauszahlung für die Nebenkosten</u>	<u>23.020,60 €</u>
Gesamtmiete netto	122.058,15 €

Auf die Hinterlegung einer Mietsicherheit wird verzichtet. Für Instandhaltung, Reparaturen und Ersatzbeschaffungen für die Grundausrüstung der Appartements inklusive der Küchen und Beleuchtung ist ab Übergabe der freie Träger zuständig. Dies gilt analog für das Betreuungsangebot und die Büroräume (Büromöbel, PC, Telefon) sowie für die Gruppenräume. Die Wartung und notwendige Reparaturen der eingebauten Obentürschließer muss ebenso vom künftigen Träger übernommen werden. Die Kosten sind in der Betriebskostenkalkulation zu berücksichtigen.

Entgelt

Die vom Sozialreferat – Amt für Wohnen und Migration zugewiesenen Personen entrichten für die Bettplätze ein Entgelt. Hierfür schließt der Träger mit den Bewohner*innen Beherbergungsverträge gem. § 549 Abs. 2 Ziffer 3 BGB über einen Zeitraum von sechs Monaten mit Verlängerungsmöglichkeiten ab, um dem vorübergehenden Charakter der Unterbringung vertraglich Rechnung zu tragen.

Die laufenden Kosten der Hausleitung (ohne Betreuungsleistung und Anschaffungskosten) sind anteilig auf die Entgelte umzulegen. Die Höhe des Nutzungsentgelts ist so zu kalkulieren, dass bei einer durchschnittlichen Belegung von 95 % (176 Bettplätze) eine volle Kostendeckung erreicht ist. Darüber hinaus hat der Träger die Möglichkeit, einen Puffer von 3 % - 5 % für Entgeltausfälle in den Bettplatzpreis einzukalkulieren (kostendeckende Belegung bei 90 % - 92 % Auslastung):

Die Nutzungsentgelte müssen direkt mit den Bewohner*innen abgerechnet werden.

Zuschuss

In dem vom Träger vorzulegendem Kosten- und Finanzierungsplan (Anlage 3) sind die Gesamtkosten der Betreuung und Hausleitung anzugeben und aufzuschlüsseln. Dabei ist die Kalkulation für das jeweils komplette Jahr vorzunehmen. Im Zuschussantrag sind die kalkulierten Einnahmen aus den Bettplatzentgelten als Einnahmen anzugeben. Hierbei ist bei Anwendung eines Puffers für Entgeltausfälle i. H. v. 3 % - 5 % von einer durchschnittlichen Belegung von 90 % - 92 % und einem Risikoabschlag von weiteren 10 % auszugehen. **Die im Kosten- und Finanzierungsplan maßgebliche Auslastung zur Berechnung der Einnahmen beträgt somit 80 % - 82 %.**

Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration stellt über eine qualifizierte Bettplatzzuweisung, ähnlich einer Belegungsgarantie, sicher, dass eine möglichst hohe Auslastung erreicht wird und eine Unterdeckung der Kosten vermieden wird. Finanzierungsausfälle werden den freien Trägern im Rahmen der rechtlichen bzw. zuschussrechtlichen Möglichkeiten durch die Landeshauptstadt München erstattet, sofern diese durch die LH München zu vertreten sind und auf eine nicht ausreichende Belegung des Flexi-Heims zurückzuführen sind.

Beispielrechnung für 100 Bettplätze

Kosten pro Bettplatz:

600 € => 60.000 €/Monat => 720.000 €/Jahr

92 % Belegung => 92 Bettplätze => Kosten pro Bettplatz => 652 €/Monat

Risikoabschlag: Bei der Kalkulation der Einnahmen aus den Bettplatzentgelten geht der Träger allerdings nur von einer durchschnittlichen Belegung von 82 % aus (82 Bettplätze). Die im Zuschussantrag anzugebenden Einnahmen betragen pro Jahr im obigen Beispiel daher nur 641.568 €. Abzurechnen sind mit den Verwendungsnachweisen im Folgejahr allerdings die tatsächlichen Einnahmen.

Die Mittelvergabe für das Betreuungsangebot und ggf. die Hausleitung erfolgt dauerhaft im Rahmen von Bewilligungs-

bescheiden entsprechend den Richtlinien der Landeshauptstadt München über die Vergabe von Zuwendungen. **Aufgrund der möglicherweise schwankenden Einnahmen und/oder Ausgaben wird keine vertragliche Regelung angestrebt.**

V. Kosten des Projektes

Betreuung

Für die Finanzierung des Projektzuschusses für das Flexi-Heim Radlkoferstraße/Pfeufferstraße steht jährlich ein Betrag in Höhe von max. **950.000,- €** zur Verfügung.

Dieser Betrag beinhaltet die laufenden Zuschusskosten (Personal- und Sachkosten) im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung.

Hausleitung

Vom Träger ist unter Berücksichtigung der unter IV. genannten Anmietkosten sowie der Personalkosten und der Kosten für die Hausleitung (Erstausrüstung der Appartements, Nettokaltmiete, Nebenkosten, Wartungen, Gebühren, Gebäudereinigung, Instandhaltung etc.) eine **Kalkulation der einmaligen Investitionskosten** sowie eine Kalkulation für die **Höhe der Beherbergungsentgelte** einzureichen (Anlage 3). Hierbei wird ein hoher Maßstab an die Wirtschaftlichkeit der Kosten der Erstausrüstung angelegt.

Durch eventuelle Änderungen bei den Bettplatzkapazitäten können sich noch geringfügige Änderungen beim Personalschlüssel und folglich bei den Kosten ergeben.

Investitionskosten

Im ersten Jahr fallen Investitionskosten für die Erstausrüstung der Appartements, der Gemeinschaftsräume sowie die Büroausstattung (inkl. Telefonanlage, EDV-Ausstattung und Videoüberwachung im Eingangsbereich) und für die flächendeckende Versorgung mit W-LAN an.

Die notwendige Infrastruktur für W-LAN und Videoüberwachung wird bauseits geschaffen; Anschaffung und Installation obliegen dem Träger.

Die Beschaffung der gesamten Erstausrüstung (abgesehen von den Küchenzeilen und der Beleuchtung) muss durch den Träger erfolgen.

Die Kosten für die Erstausrüstung der Appartements mit beweglichen Mobiliar werden gesondert über die städtischen Fördermittel für Flexi-Heime finanziert. Hierfür ist eine eigene, qualifizierte Kostenschätzung zu erstellen. Diese muss die Erst-Anschaffungskosten für Betten inkl. Lattenrost und Matratzen (ohne Bettgarnitur), Tische, Stühle und Schränke für 40 Appartements enthalten (siehe gesonderte Darstellung in Anlage 4).

Die Kosten für die Erstausrüstung der Gemeinschaftsräume, der Büroausstattung etc. erfolgt im Rahmen eines einmaligen Investitionskostenzuschusses bzw. aus dem städtischen Investitionsprogramm und sind in der Kalkulation der Investitionskosten ebenfalls aufzuführen (Anlage 4).

Verbrauchsgüter

Unter Verbrauchsgütern sind Gegenstände zu verstehen, die im laufenden Betrieb des Flexi-Heims immer wieder ersetzt werden müssen (z. B. Toilettenbürsten, Bettgarnituren, Müll-eimer, Büroausstattung etc.). Diese laufenden Kosten sind im Kosten- und Finanzierungsplan unter „Anschaffungskosten“ darzustellen (Anlage 3).

Zentrale Verwaltungskosten (hier genannt: Pauschale für indirekte Verwaltungskosten) können auch im Bereich der Hausleitung geltend gemacht werden. Hierbei sind folgende Posten von der Pauschale für indirekte Verwaltungskosten ausgenommen: Miete, Mietnebenkosten (Energiekosten fallen unter Mietnebenkosten), Erstausrüstung, Instandhaltung, Ersatzbeschaffung.

Für die Gesamtkosten (getrennt nach Betreuung und Hausleitung) ist ein **detaillierter dreijähriger Kosten- und Finanzierungsplan** (siehe Anlage 3) vorzulegen.

VI. Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien **Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Eignung der Bewerber*innen** vorgenommen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München zur Entscheidung vorgelegt.

Es werden insbesondere folgende fachliche Bewertungskriterien ausschlaggebend sein:

- Kenntnis der örtlichen Infrastruktur und regionaler Bezug des Trägers: Gewünscht sind sehr gute Kenntnisse des Münchner Hilfesystems (Wohnungslosenhilfe, Psychiatrie- und Suchtkrankenhilfe, Migrationsdienste etc.) und Vernetzung darin. (Gewichtung 2-fach)
 - Darüber hinaus sind Erfahrungen in der sozialraumorientierten Arbeit im Stadtviertel erforderlich. (Gewichtung 2-fach)
 - Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Arbeit mit wohnungslosen Haushalten und ihren spezifischen Problemlagen und Schwierigkeiten. (Gewichtung 3-fach)
 - Bedarfsgerechter Umfang und Qualität des Leistungsangebotes: Unterstützung bei der Wohnungssuche soll in der Bewerbung klar erkennbar sein. (Gewichtung 3-fach)
 - Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers in der Führung von Einrichtungen mit wohnungslosen Haushalten und / oder Personen mit Migrationshintergrund oder in der Hausverwaltung sind von Vorteil. (Gewichtung 3-fach)
 - Eine konzeptionelle Darstellung, wie Gewaltschutz in der Einrichtung umgesetzt wird und wie auf die Bedürfnisse vulnerabler Zielgruppen (LGBTQI*, behinderte Personen etc.) eingegangen wird, ist erforderlich. (Gewichtung 3-fach)
- Wichtiger Hinweis: In der Umsetzung des Projektes muss sichergestellt werden, dass ein Gewaltschutzkonzept zum Einsatz kommt, das den Richtlinien des Stadtratsbeschlusses vom 18.03.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02465) entspricht. Das Konzept wird sinnvollerweise in der Anlaufphase des Projekts erstellt und mit der Steuerung abgestimmt. Weitere am Projekt beteiligte Akteure sind bei Bedarf in die Erstellung miteinzubeziehen. Mit Abgabe einer Bewerbung stimmt die*der Bewerber*in zu, dass diese Verpflichtung Teil der Leistungsbeschreibung des Projekts wird.

Darüber hinaus wird bei der Bewertung die Wirtschaftlichkeit des Angebotes von Bedeutung sein. Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt.

- Kostenstruktur des Angebots (Gewichtung 3-fach)
- Einsatz von Eigenmitteln (Gewichtung 2-fach)
- Wirtschaftlichkeit der Kosten der Erstausrüstung (Gewichtung 3-fach)

VII. Bewerbungsmodalitäten

Die Bewerbungsunterlagen können bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-WP/S 2, Franziskanerstraße 8, 81669 München angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an das Gruppenpostfach s3-fachplanung-wohnungslosigkeit.soz@muenchen.de.

Darüber hinaus sind die Unterlagen abrufbar auf der Webseite der Landeshauptstadt München: <https://stadt.muenchen.de/infos/ausschreibungen-sozialreferat.html>

Die Bewerbung muss spätestens bis 24.03.2023, 12.00 Uhr bei der LH München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Zimmer 461 (Vorzimmer Amtsleitung), Franziskanerstraße 8, 81669 München schriftlich im Original im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Sollten Bewerber die Zustellung auf dem Postwege wählen, ist der Umschlag deutlich zu kennzeichnen mit: Bewerbung Flexi-Heim Variante 1 Radlkoferstraße/ Pfeuferstraße – nur zu öffnen durch S-III-WP/S 2.

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Kriterien erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Darüber hinaus ist eine fachlich fundierte Ausarbeitung des geplanten konzeptionellen Ansatzes zum Erreichen der aufgeführten Ziele unbedingt erforderlich.

Soweit sich nur ein Träger bewirbt und die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt auszuwählen. Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsrastrer und die Schriftgrößen sind einzuhalten.

Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finanzierungsplan) 12 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfangs auf 12 DIN A 4 Seiten führt automatisch zum Ausschluss. Für Kosten- und Finanzierungsplan sind die der Ausschreibung beigefügten Formblätter zwingend zu verwenden. Das Leitbild der Bewerberin/des Bewerbers ist als Anlage beizufügen und darf zwei DIN A 4 Seiten in Arial Schriftgröße 11 nicht überschreiten.

Weiterführende Unterlagen (Konzepte, Organigramme, etc.) dürfen der Bewerbung **nicht** beigelegt werden. Eine Nichtbeachtung dieser Vorgaben führt dazu, dass die Bewerbung nicht berücksichtigt wird.

München, 30. Januar 2023 Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
gez. Mayer
Amtsleiter

Anlagen:

- Anlage 1: Vorblatt zur Bewerbung
- Anlage 2: Bewerbungsformular
- Anlage 3: Kosten- und Finanzierungsplan
- Anlage 4: Kosten der Erstausrüstung
- Anlage 5: Scientology-Erklärung
- Anlage 6: Antisemitismus-Erklärung
- Anlage 7: Verschwiegenheitserklärung

Bekanntmachung über die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Migrationsbeirates in der Landeshauptstadt München am Sonntag, dem 19. März 2023

- 1 Das Wählerverzeichnis zur Migrationsbeiratswahl wird von **Montag, 27. Februar 2023 bis Freitag, 3. März 2023** in den Räumen des Wahlamtes, Ruppertstraße 19, 80337 München (Raum 56.38), während der unter Nr. 15 dieser Bekanntmachung angegebenen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Wahlberechtigte Personen können die Richtigkeit oder Vollständigkeit, der

- zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern wahlberechtigte Personen die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Melderegistergesetz eingetragen ist.
- 2 Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlamt, Ruppertstraße 19, 80337 München (Raum 56.38), eingelegt werden.
- 3 Wahlberechtigt sind alle Einwohner*innen mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in München aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Wahlberechtigt auf Antrag sind außerdem ausländische Staatsangehörige, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und Eingebürgerte, die diesen Status am Wahltag nicht länger als zwölf Jahre innehaben, sofern sie die sonstigen genannten Voraussetzungen erfüllen. Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis müssen bis spätestens 3. März 2023 beim Wahlamt gestellt werden.
- 4 Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 26. Februar 2023 eine Wahlbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
- 5 Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.
- 6 Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Wahlrecht ausüben
- durch Stimmabgabe in jedem Wahlraum der Landeshauptstadt München oder
 - durch Briefwahl.
- 7 Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
- 7.1 Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind.
- 7.2 Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn
- sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben, oder
 - ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der Antrags- und Beschwerdefrist entstanden ist, oder
 - ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden.
- 8 Der Wahlschein kann bis zum 17. März 2023, 12 Uhr, persönlich, nicht aber telefonisch, bei der zuständigen Bezirksinspektion (Nr. 16) oder beim Wahlamt, Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 11, 80337 München, Raum 06.104 beantragt werden. Schriftliche Anträge sind ausschließlich an das Wahlamt zu richten. Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden. In den Fällen der Nr. 7.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Eine Beantragung ist in diesen Fällen nur im Wahlamt, Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 11 möglich.
- 9 Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage **einer schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einer dritten Person eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragsstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.
- 10 Wahlberechtigte erhalten mit dem Wahlschein
- einen Stimmzettel,
 - einen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen blauen Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. Der Wahlschein muss so gefaltet werden, dass die Rücksendeadresse auf der Rückseite in den Fenstern sichtbar wird,
 - ein Merkblatt „Wie wird gewählt“ und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- 11 Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen als den Wahlberechtigten dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Landeshauptstadt München vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten die Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.
- 12 Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- 13 Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfe-

leistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

14 Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf der Rückseite des Wahlscheins angegebene Stelle zurücksenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

15 Die Dienststunden der Bezirksinspektionen und des Wahlamtes für die Behandlung von Wahlangelegenheiten in den vorstehend genannten Fällen sind für die Zeit vom 27. Februar 2023 bis 17. März 2023 wie folgt festgelegt:

Montag, Mittwoch, Freitag 7.30 Uhr – 13 Uhr
 Dienstag, Donnerstag 8.30 – 13 Uhr und 14 – 18 Uhr
 Freitag, 17. März 2023 7.30 – 12 Uhr

16 Die Anschriften der Bezirksinspektionen und des Wahlamtes:

Wahlbüro	barrierefrei für
Bezirksinspektion Mitte Tal 31 80331 München 4. OG, Raum 401	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte kognitiv Beeinträchtigte
Bezirksinspektion Nord Hanauer Str. 56 80992 München 2 OG, Raum 29	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte
Bezirksinspektion Ost Friedenstr. 40 81671 München 1. OG	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte
Bezirksinspektion West Rathaus Pasing Landsberger Str. 486 81241 München EG, Raum 012	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte
Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt Ruppertstr. 11 80337 München EG, Raum 06.104	Rollstuhlfahrende Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte Blinde kognitiv Beeinträchtigte

Informationen zu barrierefreien Räumen:

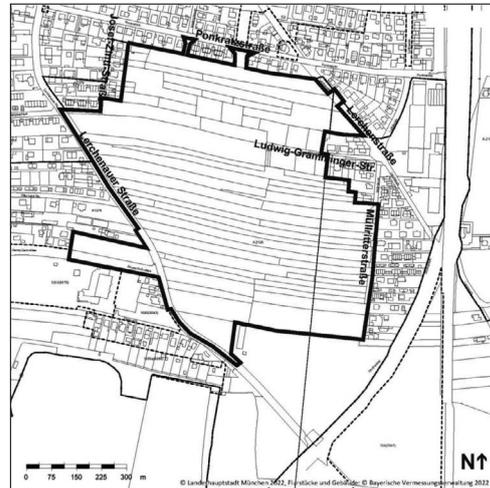
Eine genauere Erläuterung zur Barrierefreiheit der Wahlbüros finden Sie im Internet www.wahlamt-muenchen.de oder unter der Telefonnummer 233-96233

München, 10. Februar 2023

gez. Leo Beck
Wahlleiter

**Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 21. Februar 2023 mit 23. März 2023**

Stadtbezirk 24 – Feldmoching - Hasenberg



Bebauungsplan Nr. 2138
 Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2138
 „Lerchenauer Straße“
 der Landeshauptstadt München
 Ponkratzstraße (südlich), Lerchenstraße (westlich),
 Müllritterstraße (westlich), Drudhardstraße (westlich),
 Lerchenauer Straße (östlich), Joseph-Zintl-Straße (östlich);
 (Aufhebung übergeleiteter Bebauungspläne gemäß § 173
 Abs. 3 BBauG sowie
 Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 1255)
 – Allgemeine Wohngebiete, Urbane Gebiete, Sondergebiet
 SO EINZELHANDEL, GEWERBE UND WOHNEN, Gemein-
 bedarfsflächen Erziehung, Kita und Trambahnwendeschleife,
 Verkehrsflächen, öffentliche Grünflächen –

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 25.05.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2138 für den o. g. Bereich mit Begründung gebilligt und beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes über Blumenstraße 28 a), vom **21. Februar 2023 mit 23. März 2023**, Montag mit Freitag von 6 Uhr bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Auskünfte durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung werden nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch unter 089/233-25387 oder per E-Mail unter plan.ha2-60v@muenchen.de) erteilt.

Stellungnahmen können während dieser Frist elektronisch per E-Mail (s. o.) oder schriftlich per Post: Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Abteilung II/6, Blumenstraße 28 b, 80331 München abgegeben werden oder nach telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung auch zur Niederschrift bei den oben genannten Kontaktdaten abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Neben dem Umweltbericht, der zu den nachfolgend genannten Schutzgütern Aussagen enthält, sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zum Schutzgut Mensch, insbesondere

- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 2138
- Verkehrsuntersuchung Berichtsentwurf VU Bauvorhaben Lerchenauer Feld
- Luftschadstofftechnische Untersuchung zum Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2138
- Erschütterungstechnische Ersteinschätzung zum Bebauungsplan Lerchenauer Feld

Informationen zum Schutzgut Boden, insbesondere

- Recherche über die historische Entwicklung des Planungsgebiets Feldmoching
- Bodendenkmalpflege

Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, insbesondere

- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Informationen zum Schutzgut Wasser, insbesondere

- Hydrogeologisches Gutachten, Bericht Grundwassermodellberechnungen, Grundleistungen

Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Klimagutachten
- Luftschadstofftechnische Untersuchung zum Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2138 (siehe auch bei Schutzgut Mensch)

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sowie die Datenschutzhinweise zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzhinweise zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren“, das im Internet unter der o. g. Adresse einsehbar ist und auch öffentlich ausliegt.

Aktueller Hinweis:

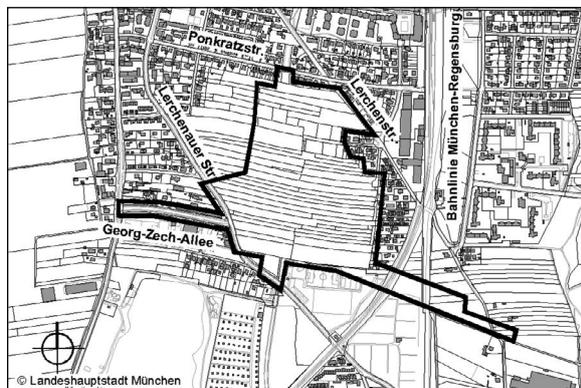
Aktuelle Informationen im Zusammenhang mit Corona, wie beispielsweise die geltenden Regelungen in der Landeshauptstadt München, können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://stadt.muenchen.de/infos/corona-infoportal-muenchen.html#MaBnahmen>
Darüber hinaus wird gebeten, die allgemeinen Verhaltensempfehlungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

München, 26. Januar 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 21. Februar 2023 mit 23. März 2023

Stadtbezirk 24 – Feldmoching - Hasenberg



Änderung des Flächennutzungsplans
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich V/63

Ponkratzstraße (südlich), Lerchenstraße (westlich), Müllritterstraße (westlich), Drudhardstraße (westlich), Lerchenauer Straße (östlich), Joseph-Zintl-Straße (östlich)
– Wohnbaufläche, Gemischte Bauflächen, Sondergebiet Einzelhandel, Gemeinbedarfsfläche Erziehung, Allgemeine Grünflächen –

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 29.06.2022 die Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den o. g. Bereich gebilligt und beschlossen, den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Begründung beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes über Blumenstraße 28 a), vom **21. Februar 2023 mit 23. März 2023**, Montag mit Freitag von 6 Uhr bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Auskünfte durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung werden nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch unter 089/233-26089 oder per E-Mail unter plan.fnp@muenchen.de) erteilt.

Stellungnahmen können während dieser Frist elektronisch per E-Mail (s. o.) oder schriftlich per Post: Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Abteilung I/42, Blumenstraße 31, 80331 München abgegeben werden oder nach telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung auch zur Niederschrift bei den oben genannten Kontaktdaten abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist

nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus. Es sind neben dem Umweltbericht, der zu den nachfolgend genannten Schutzgütern Aussagen enthält, folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zum Schutzgut Mensch, insbesondere

- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 2138
- Verkehrsuntersuchung Berichtsentwurf VU Bauvorhaben Lerchenauer Feld
- Luftschadstofftechnische Untersuchung zum Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2138
- Erschütterungstechnische Ersteinschätzung zum Bebauungsplan Lerchenauer Feld

Informationen zum Schutzgut Boden, insbesondere

- Recherche über die historische Entwicklung des Planungsgebiets Feldmoching
- Bodendenkmalpflege

Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, insbesondere

- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Informationen zum Schutzgut Wasser, insbesondere

- Hydrogeologisches Gutachten, Bericht Grundwassermodellberechnungen, Grundleistungen

Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Klimagutachten
- Luftschadstofftechnische Untersuchung zum Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2138 (siehe auch bei Schutzgut Mensch)

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung, die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sowie die Datenschutzhinweise zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzhinweise zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren“, das im Internet unter der o.g. Adresse einsehbar ist und auch öffentlich ausliegt.

Aktueller Hinweis:

Aktuelle Informationen im Zusammenhang mit Corona, wie beispielsweise die geltenden Regelungen in der Landeshauptstadt München, können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://stadt.muenchen.de/infos/corona-infoportal-muenchen.html#Maßnahmen>
Darüber hinaus wird gebeten, die allgemeinen Verhaltensempfehlungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

München, 26. Januar 2023

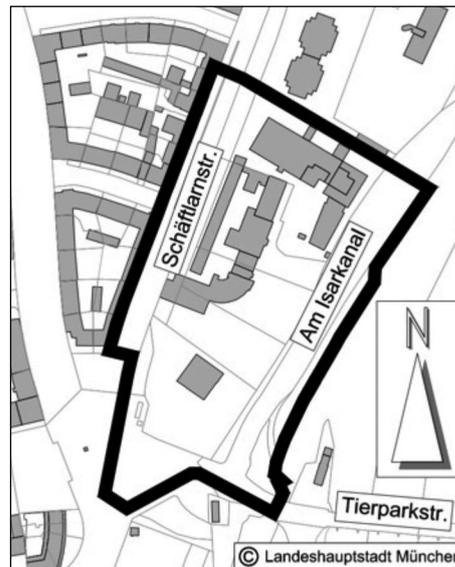
Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2182

Am Isarkanal (westlich)

Tierparkstraße (nördlich)

Schäfflarnstraße (östlich)

(Änderung des Bebauungsplanes Nr. 756)

– Aufstellungsbeschluss –

Der Planungsausschuss des Stadtrates hat am 07.12.2022 für das genannte Gebiet die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2182 unter Änderung des Bebauungsplanes Nr. 756 beschlossen.

Die städtebauliche Zielsetzung der Planung ist die Umstrukturierung und der verträgliche Ausbau der etablierten Kliniken hin zu einem zeitgemäßen Klinikstandort. Dies beinhaltet auch die Schaffung von Wohnraum für Klinikpersonal und Raum für zusätzliche Nutzungen, wie für Lehre und Forschung, kliniknahen Einzelhandel und Gastronomie. Das erweiterte Nutzungsspektrum wie auch die Durchwegung sollen zur Öffnung und Durchlässigkeit des Planungsgebiets beitragen.

Neben der Beachtung der Nachhaltigkeit, der Energieeffizienz sowie des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind die Grundsätze zur Sozialgerechten Bodennutzung (SoBoN) umzusetzen.

Grünplanerisches Planungsziel ist insbesondere der Erhalt und Schutz des wertvollen Baumbestandes und der entsprechenden Fauna durch Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft. Dach- und ggf. Fassadenbegrünung sowie die Berücksichtigung von Versickerungs- und Regenwasserrückhalteflächen fördern das Prinzip der Schwammstadt.

Der Neuverkehr soll verträglich in das bestehende, örtliche Hauptstraßennetz eingebunden und der motorisierte Individualverkehr durch ein Mobilitätskonzept reduziert werden. Das Gebiet soll attraktiv und verkehrssicher an das bestehende Fuß- und Radwegenetz und wichtige Ziele (z. B. U-Bahn-Stationen) angebunden und der ruhende Verkehr flächensparend in Tiefgaragen untergebracht werden. Die Durchwegung des gesamten Planungsgebiets für den Fußverkehr soll ermöglicht werden.

München, 26. Januar 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1
des Baugesetzbuches (BauGB)
– Beschleunigtes Verfahren –**

Stadtbezirk 22 Aubing – Lochhausen – Langwied



Für das Planungsgebiet
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2148
für den zentralen Bereich des Grünzug L zwischen
Bahnlinie München – Buchloe (südlich)
Bodenseestraße (nördlich)
(Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 68a_T2)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom
20. Februar 2023 mit 22. März 2023 durchgeführt.

Im Rahmen des Sanierungsgebietes Aubing – Neuaubing – Westkreuz soll die Bodenseestraße aufgewertet sowie u.a. neue Grünflächen und neuer bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden. Mit dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2148 vom 06.11.2019 werden dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Entlang der Bodenseestraße soll auf den bisher überwiegend von Gebrauchtwagenhändlern genutzten Flächen westlich der Mainaustraße ein gemischt genutztes Quartier mit bezahlba-

ren Wohnungen entstehen. Auf den Freiflächen nördlich davon soll ein neuer Park mit einem vielfältigen Angebot für verschiedene Alters- und Nutzergruppen, mit Flächen zur Entwicklung der biologischen Vielfalt und mit Maßnahmen zur Klimaanpassung entstehen: die Parkmeile Neuaubing.

**Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.
Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.**

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 20. Februar 2023 mit 22. März 2023 an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a), von Montag mit Freitag von 6 Uhr bis 18 Uhr,

2. bei der **Bezirksinspektion West**, Landsbergerstraße 486, 81241 München
(Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 bis 12 Uhr,
Dienstag von 8.30 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr,
Donnerstag von 8.30 bis 15 Uhr)
eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 089/233-46550 möglich,

3. bei der **Stadtbibliothek Neuaubing**, Radolfzellerstr. 13, 81243 München (Dienstag bis Freitag von 10 bis 19 Uhr und Samstag von 10 bis 15 Uhr).
Aufgrund der COVID-19-Pandemie kann es zu abweichenden Öffnungszeiten der Stadtbibliothek kommen. Bitte informieren Sie sich im Internet unter www.muenchner-stadtbibliothek.de/orte-zeiten oder telefonisch unter 089/23364299, ob die Stadtbibliothek geöffnet ist bzw. ob eine Einsichtnahme in die Unterlagen vor Ort und die Abgabe einer Stellungnahme für den Publikumsverkehr möglich ist.

Die Unterlagen **zum Bebauungsplanverfahren** sowie die Datenschutzhinweise zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 089/233-26153 während der Dienstzeit Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 12.30 Uhr und Freitag von 9.30 Uhr bis 12 Uhr. Einzelerörterungen vor Ort im Referat für Stadtplanung und Bauordnung sind nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung unter 089/233- 26153 bzw. per E-Mail unter plan.ha3-32@muenchen.de möglich.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtsfrist

Am Montag, den 27. Februar 2023 um 19 Uhr
in der Bodenseestraße 166, 81243 München im Gemeinschaftsraum von „UnS“ statt.

Die interessierten Bürger*innen werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

Aktueller Hinweis:

Aktuelle Informationen im Zusammenhang mit Corona, wie beispielsweise die geltenden Regelungen in der Landeshauptstadt München, können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://stadt.muenchen.de/infos/corona-infoportal-muenchen.html#Maßnahmen>
Darüber hinaus wird gebeten, die allgemeinen Verhaltensempfehlungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

München, 26. Januar 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Vollzug des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung; 59. Münchner Sicherheitskonferenz (MSC)

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt auf Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. In der Zeit vom 17.02.2023, 06.00 Uhr, bis einschließlich 19.02.2023, 15.00 Uhr, wird im Umgriff des Hotels „Bayerischer Hof“, Promenadeplatz 2 – 6, anlässlich der 59. Münchner Sicherheitskonferenz (MSC) ein Sicherheitsbereich („**Sicherheitsbereich B**“) eingerichtet. Dieser umfasst die Karmeliterstraße, den Promenadeplatz die Pranerstraße, die Hartmannstraße und die Kardinal-Faulhaber-Straße – jeweils vollständig – sowie die Pacellistraße und die Maffeistraße – jeweils teilweise. Der genaue Umgriff des Sicherheitsbereichs B ist der Anlage 1 zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
2. Zutritt zu dem in Ziffer 1 beschriebenen Sicherheitsbereich B haben nur Personen, die durch die Veranstalterin akkreditiert sind und über entsprechende Ausweise verfügen oder Personen, die ein sonstiges berechtigtes Interesse gegenüber der Polizei nachweisen können. Als akkreditiert gelten auch Personen mit einem Dienstaussweis der Sicherheitsbehörde (Kreisverwaltungsreferat) mit dem rückwärtigen Aufdruck „Umfassendes Betretungs-, Überprüfungs- und Anordnungsrecht, Berechtigung zur Erhebung von Verwarnungsgeldern im Dienst für das Kreisverwaltungsreferat München – Sicherheitsbehörde“.
3. In der Zeit vom 17.02.2023, 06.00 Uhr, bis einschließlich 19.02.2023, 15.00 Uhr, wird innerhalb des in Ziffer 1 beschriebenen Sicherheitsbereiches B ein weiterer, engerer Sicherheitsbereich („**Sicherheitsbereich A**“) eingerichtet. Dieser umfasst den Promenadeplatz, die Kardinal-Faulhaber-Straße, die Maffeistraße, die Karmeliterstraße sowie die Pacellistraße jeweils teilweise. Der genaue Umgriff des Sicherheitsbereichs A ist der Anlage 2 zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.
4. Zutritt zu dem in Ziffer 3 beschriebenen Sicherheitsbereich A haben nur Personen, die durch die Veranstalterin akkreditiert sind und über entsprechende Ausweise verfügen. Als akkreditiert gelten auch Personen mit einem Dienstaussweis der Sicherheitsbehörde (Kreisverwaltungsreferat) mit dem rückwärtigen Aufdruck „Umfassendes Betretungs-, Überprüfungs- und Anordnungsrecht, Berechtigung zur Erhebung

von Verwarnungsgeldern im Dienst für das Kreisverwaltungsreferat München – Sicherheitsbehörde“.

Die Polizei kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

5. In den Sicherheitsbereichen A und B ist nach Aufforderung eine Sichtkontrolle von Gepäckstücken, wie z.B. Taschen, Rucksäcke, Behältnisse etc. durch die Polizei zu dulden.
6. Fahrzeuge des Typs „E-Scooter“ dürfen in den Sicherheitsbereichen A und B nicht abgestellt, bereitgestellt oder genutzt werden. Die im Stadtgebiet tätigen E-Scooter-Verleihfirmen haben sicherzustellen, dass sich bis zum Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung keines ihrer Fahrzeuge in den Sicherheitsbereichen A und B befindet.
7. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 6 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
8. Diese Allgemeinverfügung wird am 17.02.2023, 06.00 Uhr, wirksam. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Bekanntmachung am 10.02.2023 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.
9. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und deren Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstr. 11, Zimmer 34.120, Tel.: 089/233-45090, 80337 München, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei:
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

München, 30. Januar 2023

Kreisverwaltungsreferat
gez. Groth
Stadtdirektor





Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Lerchenauer Straße 76, 80809 München, Stadtbezirk 11 Milbertshofen – Am Hart: Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW AG), Antrag auf Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG i.V.m. §§ 10, 16 BImSchG zur Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen (Neubau Teilbereich Karosseriebau – Errichtung des Gebäudes 36.2 ohne Anlagentechnik mit brandschutztechnischer Neubetrachtung des Gebäudes 36.0) sowie Antrag auf vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html>

Die Firma BMW AG, Petuelring 130, 80809 München hat mit Antrag vom 19.09.2022, modifiziert und ergänzt am 29.11.2022, 01.12.2022, 22.12.2022 und 24.01.2023 die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG für die Änderung der Anlage für den Bau und die Herstellung von Kraftfahrzeugen (Neubau Teilbereich Karosseriebau – Errichtung des Gebäudes 36.2 – ohne Anlagentechnik mit brandschutztechnischer Neubetrachtung des Gebäudes 36.0) am Standort Lerchenauer Straße 76, 80809 München im Stadtbezirk 11 – Milbertshofen- Am Hart beantragt. Gleichzeitig wurde gemäß § 8a BImSchG ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung des Rohbaus des Gebäudes 36.2, den Abbruch einer Brandwand des Gebäudes 36.0 zur Verbindung der Gebäude 36.0 und 36.2 sowie die Baumfällung für die 2. Baustellenzufahrt gestellt.

I. Beschreibung des Vorhabens:

Die BMW AG beabsichtigt in ihrem Werk in der Lerchenauer Straße 76, 80809 München (Gemarkung Milbertshofen, Flurstück Nr. 480), eine wesentliche Änderung einer immissionsschutzrechtlichen Anlage gemäß Nr. 3.24 des Anhangs 1 der 4. BImSchV durchzuführen. Im Anlagenteil Technologie Karosseriebau (TKB) soll hierzu ein neues Gebäude (Nr. 36.2) anstelle abgerissener Gebäude errichtet werden. Das neue Gebäude 36.2 wird dann zu den bestehenden Gebäuden für den Karosseriebau hinzutreten. Für die Errichtung des Gebäudes 36.2 wird ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag gemäß § 16 BImSchG gestellt. Der Genehmigungsantrag gemäß § 16 BImSchG wird, im Wesentlichen aus zeitlichen Gründen, auf zwei Anträge auf Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG aufgesplittet.

Im vorliegenden ersten Antrag gemäß § 8 BImSchG wird die Errichtung des Gebäudes 36.2, bestehend aus drei Ebenen, beantragt. Bestandteil dieser Teilgenehmigung ist ebenso eine brandschutztechnische Neubetrachtung des Gebäudes 36.0, ausgelöst durch einen Abbruch der Brandwand zwischen Gebäude 36.2 und dem bestehenden Gebäude 36.0. Die zum Gebäude 36.2 zugehörige technische Gebäudeausrüstung (Lüftungs- und Rückkühlgeräte) sowie die dazugehörige Außenbeleuchtung sind Bestandteil des Antragsgegenstands.

In einem späteren zweiten Antrag gemäß § 8 BImSchG werden die Errichtung und der Betrieb der Anlagentechnik im Gebäude 36.2 beantragt.

Das Vorhaben unterfällt Ziffer 3.24 des Anhangs 1 der 4. BImSchV – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (Anlagen für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen mit einer Kapazität von 100.000 Stück oder mehr je Jahr), Verfahrensart G (= Genehmigungsverfahren gemäß § 10 – mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

Zudem wurde eine allgemeine Vorprüfung nach Nr. 3.14, Spalte 2, Kennzeichen A der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Bewertung des Standortes hat ergeben, dass bei den vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Nach Einschätzung der Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz besteht daher - nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien – keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG (gesonderte Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München; ebenso unter o.g. Link und im UVP-Portal Bayern abrufbar. Das UVP-Portal Bayern ist unter der Internetadresse <https://www.uvp-verbund.de/by> erreichbar.).

II. Derzeit vorliegende entscheidungserhebliche Unterlagen:

Insbesondere folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen liegen derzeit vor und sind Bestandteil der Antragsunterlagen:

- Erläuterungsbericht zu Errichtung des Gebäudes 36.2 (vom 19.09.2022, ergänzt am 25.11.2022) mit Aussagen insbesondere zum Standort, zum Vorhaben, zum Verfahren, zur Luftreinhaltung, zum Lärm- und Erschütterungsschutz, zur Anlagensicherheit, zu den Abfällen, zur Wärmenutzung, zu Maßnahmen bei Betriebseinstellung, zum Arbeitsschutz, zum Gewässerschutz (Entwässerung, Schutz vor Wassergefährdung), zum Naturschutz und zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG
- Vorschau Erläuterungsbericht für Errichtung und Betrieb der Anlagentechnik im Gebäude 36.2 vom 19.09.2022 (separates Genehmigungsverfahren zu einem späteren Zeitpunkt) mit Aussagen insbesondere zum Standort, zum Vorhaben, zum Verfahren, zur Luftreinhaltung, zum Lärm- und Erschütterungsschutz, zur Anlagensicherheit, zu den Abfällen, zur Wärmenutzung, zur Energienutzung, zu Maßnahmen bei Betriebseinstellung, zum Arbeitsschutz, zum Gewässerschutz (Entwässerung, Schutz vor Wassergefährdung), zum Naturschutz und zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG
- Kurzbeschreibung (vom 25.11.2022) mit allgemein, nicht-technischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben, zu den Umweltauswirkungen (Immissionen, Verbleib von Abfällen, Abwasser, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Denkmalschutz, Natur- und Artenschutz), zur Anlagensicherheit sowie einer Vorschau für den späteren Betrieb (separates Genehmigungsverfahren)
- Fachliche Gutachten und Stellungnahmen:
 - Wärmeschutznachweis (PMI, Dipl.-Ing. Peter Mutard, Ingenieurgesellschaft für Technische Akustik, Schall- und Wärmeschutz mbH vom 17.03.2022)
 - Stellungnahme zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Kriterien der Anlage 3 des UVPG (Müller-BBM GmbH vom 07.09.2022)
 - Schornsteinhöhenbestimmung Gebäude 36.2 (Müller-BBM GmbH vom 07.09.2022)
 - Immissionstechnische Untersuchung/Schallgutachten (PMI, Dipl.-Ing. Peter Mutard, Ingenieurgesellschaft für Technische Akustik, Schall- und Wärmeschutz mbH vom 21.07.2022)
 - Stellungnahme zum Immissionsschutz und Parallelbetrieb mit bestehendem Karosseriebau (PMI, Dipl.-Ing. Peter

Mutard, Ingenieurgesellschaft für Technische Akustik, Schall- und Wärmeschutz mbH vom 21.07.2022) (aufgrund von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur als zusammenfassende Inhaltsdarstellung einsehbar)

– Verkehrsuntersuchung (Vössing Ingenieurgesellschaft mbH vom 28.10.2022)

- Topographische Karten, Ausschnitt aus Flächennutzungsplan mit Legende, Luftbilder (Gesamtwerk, Karosseriebau, Anlagenabgrenzung), Lageplan Neubau Teilbereich Karosseriebau, Lichtkonzept Außenanlagen, Blocklayout Geb. 36.2, Flussdiagramm Fertigungsablauf, technisches Datenblatt Kühltürme, Sicherheitsdatenblätter, Abfallvermeidungskonzept, Pläne (amtlicher Lageplan, Freiflächengestaltungsplan mit Dachbegrünung, Baumbestandsplan mit Dachbegrünung, Baustelleneinrichtungsplan, Lageplan Logistikverkehr, Grundrisse, Dachaufsichten, Schnitte und Ansichten) und Brandschutznachweis
- Antrag auf Baugenehmigung vom 19.09.2022 über den Neubau des Gebäudes 36.2 im Werk 1.10 und die brandschutztechnische Neubetrachtung von Gebäude 36.0 wegen des Abbruchs der Brandwand zwischen Gebäude 36.0 und 36.2

III. Genehmigungsbehörde

Zuständig für die Entscheidung über das Vorhaben ist die Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, Geschäftsbereich IV, Sachgebiet IV-21, Immissionschutz Nord, Bayerstraße 28a, 80335 München (Telefon: 089 233-47519, Fax: 089 233-47759, E-Mail: immissionsschutz-nord.rku@muenchen.de)

IV. Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 Abs. 3 BImSchG)

Das Genehmigungsverfahren wird mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die für die Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblichen Vorschriften sind:

- § 10 Abs. 3 bis 6 BImSchG
- §§ 8 bis 19 der 9. BImSchV sowie
- §§ 2 bis 5 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG)

1. Öffentliche Bekanntmachung der Antragsunterlagen im Internet und öffentliche Auslegung:

Die öffentliche Bekanntmachung des Antrags und der Unterlagen erfolgt im Internet von Samstag, den 18.02.2023 bis einschließlich Freitag, den 17.03.2023 unter der folgenden Internetadresse:

<https://stadt.muenchen.de/infos/laufende-verfahren-im-umweltbereich.html>

Daneben liegen der Antrag und die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot während des Auslegungszeitraumes beim Referat für Klima- und Umweltschutz in der Bayerstraße 28a, 80335 München, Zimmer 3077 während folgender Sprechzeiten zur Einsicht aus:

- Montag von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- Dienstag von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Mittwoch – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Am Faschingsdienstag, 21.02.23, ist eine Einsichtnahme nur von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr möglich.

Eine vorherige Terminvereinbarung wäre wünschenswert, diese ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Eine Terminvereinbarung ist ab dem 18.02.2023 zu den o.g. Zeiten unter der Telefonnummer 01525-6895431 möglich.

Informationen über die aktuell einzuhaltenden Hygienevorschriften (z.B. notwendiger Mund- und Nasenschutz) erhalten Sie unter der Telefonnummer 089 233-47519.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über das Vorhaben von Bedeutung sein können und die dem Referat für Klima- und Umweltschutz erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

2. Erhebung von Einwendungen durch die Öffentlichkeit:

Die Öffentlichkeit wird dazu aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben bei nachfolgender Stelle zu erheben.

Dies kann bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, **also bis einschließlich Freitag, den 31.03.2023 schriftlich oder elektronisch** gegenüber der Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, Geschäftsbereich IV, Sachgebiet IV-21, Immissionschutz Nord, Bayerstraße 28a, 80335 München (E-Mail: immissionsschutz-nord.rku@muenchen.de) erfolgen.

Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen oder solche, die die Person nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin (ggf. Online-Konsultation) nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz weist darauf hin, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Die Einwender*innen können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Hierauf ist im Einwendungsschreiben seitens des Einwenders hinzuweisen.

3. Erörterungstermin als Online-Konsultation

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Hierüber entscheidet die Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz nach Ablauf der Einwendungsfrist und Sichtung der Einwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG.

Für den Erörterungstermin wird vorläufig folgender Termin bestimmt: Montag, der 15.05.2023

Sofern der Erörterungstermin als Online-Konsultation durchgeführt wird, ist hierfür nach derzeitigem Stand folgender Zeitraum vorgesehen: 08.05.2023 – 19.05.2023

Die Durchführung des Erörterungstermins (ggf. als Online-Konsultation) steht unter dem Vorbehalt, dass sich die Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, nach Ablauf der Einwendungsfrist und Sichtung der Einwendungen für die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen entscheidet.

Eine Entscheidung, den Termin nicht durchzuführen oder zu verschieben, wird öffentlich bekanntgemacht.

Zur Teilnahme an der Erörterung berechtigt sind diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die Antragstellerin.

Die im Rahmen eines Erörterungstermins bekanntzugebenden Informationen werden bei Durchführung als Online-Konsultation zu Beginn der Online-Konsultation zugänglich gemacht. Den Teilnehmereberechtigten wird bei Durchführung als Online-Konsultation innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern (§ 5 Abs. 4 S.1 und 2 PlanSiG). Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann behandelt, wenn die Antragstellerin oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, nicht am Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation teilnehmen.

Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG).

Die Entscheidung, den Erörterungstermin ggf. als Online-Konsultation durchzuführen, beruht auf §§ 5 Abs. 1, Abs. 4 PlanSiG. Die Bekanntmachung des Erörterungstermins als Online-Konsultation erfolgt gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 HS. 1 BlmSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV i.V.m. § 5 Abs. 3 S.2 PlanSiG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Aufgrund der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen einer Online-Konsultation im o.g. Genehmigungsverfahren die erhobenen Äußerungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Genehmigungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Das Referat für Klima- und Umweltschutz kann die Daten an die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nach der Online-Konsultation eingebrachten Einwendungen, sofern sie für das Zulassungsverfahren von Bedeutung sind, mit in die Begründung der das Verfahren abschließenden Entscheidung eingehen.

4. Bekanntmachung der Entscheidung über die Einwendungen

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und der Einwendungen kann gegenüber Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München und im Internet unter

<https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html>

ersetzt werden.

München, 30. Januar 2023

Referat für Klima- und Umweltschutz

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Lerchenauer Straße 76, 80809 München, Stadtbezirk 11 Milbertshofen – Am Hart: Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW AG), Antrag auf Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG i.V.m. §§ 10, 16 BImSchG zur Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen (Neubau Teilbereich Karosseriebau – Errichtung des Gebäudes 36.2 ohne Anlagentechnik mit brandschutztechnischer Neubetrachtung des Gebäudes 36.0) sowie Antrag auf vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter:
<https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html> und <https://www.uvp-verbund.de/by>

Die Firma BMW AG, Petuelring 130, 80809 München hat mit Antrag vom 19.09.2022, modifiziert und ergänzt am 29.11.2022, 01.12.2022, 22.12.2022 und 24.01.2023 die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG für die Änderung der Anlage für den Bau und die Herstellung von Kraftfahrzeugen (Neubau Teilbereich Karosseriebau – Errichtung des Gebäudes 36.2 – ohne Anlagentechnik mit brandschutztechnischer Neubetrachtung des Gebäudes 36.0) am Standort Lerchenauer Straße 76, 80809 München beantragt. Gleichzeitig wurde gemäß § 8a BImSchG ein Antrag auf vorzeitigen Beginn gestellt für die Errichtung des Rohbaus des Gebäudes 36.2, den Abbruch einer Brandwand des Gebäudes 36.0 zur Verbindung der Gebäude 36.0 und 36.2 sowie die Baumfällung für die 2. Baustellenzufahrt.

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach §§ 8, 10, 16 BImSchG i.V.m. Nr. 3.24 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Beim geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 3.14, Spalte 2, Kennzeichen A der Anlage 1 des UVPG. Für das Vorhaben war daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 9 Abs. 2, 4 UVPG i.V.m § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen geprüft, ob bei dem Änderungs Vorhaben besondere Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien zu Merkmalen des Vorhabens, Standort des Vorhabens sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen vorliegen. In Bezug auf die Standortbetrachtung befinden sich im Untersuchungsraum keine besonders empfindlichen Gebiete im Sinne der Anlage 3 des UVPG. Die möglichen Auswirkungen wurden im Hinblick auf die Bereiche Boden, Luftreinhaltung, Lärmschutz, Flora und Fauna, Wasser und Abfall beurteilt:

- **Boden:**
Das Vorhaben umfasst derzeit bereits vollversiegelte Böden, die als Industrieflächen ausgebildet und überbaut sind und deren natürlicher Bodenaufbau bereits bei der Erstbebauung gestört wurde.
- **Luftreinhaltung:**
Es ist gem. Gutachter geplant, die Höhe der Kamine gebäudebedingt (VDI 3781 Blatt 4) zu berechnen. Bei der Berechnung sollen auch geplante und aktuell nicht realisierte Gebäude auf dem Werksgelände einbezogen werden. Im Rahmen der Teilgenehmigung 2 soll dann die emissionsbedingte Kaminhöhe bestimmt werden. Anschließend ist geplant die Emissionen der Emissionsquellen ggf. in Stufe 2 so zu reduzieren, dass die in Stufe 1 ermittelte Gebäudehöhe höhenbestimmend bleibt.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird dieser Vorgehensweise zugestimmt.

Der Gutachter weist auf die eingesetzten Fügeverfahren und die damit verbundenen Emissionen von vergleichbaren Anlagen hin, welche die vorgesehenen Grenzwerte unterschreiten. In der Anlage sollen geringe lösemittelhaltige Klebstoffe zum Einsatz kommen. Beim Punktklebeschweißen kommt es zu Emissionen an organischen Stoffen. Gem. Gutachter kann aufgrund der geringen Anzahl von Schweißpunkten im Vergleich zu den anderen verwendeten Verfahren, davon ausgegangen werden, dass nur in geringem Umfang Emissionen an organischen Stoffen zu erwarten sind, die deutlich unterhalb des zulässigen Grenzwertes der TA Luft von 50 mg/m³ liegen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht besteht mit dem Gutachten Einverständnis.

• **Lärmschutz:**

Gem. Gutachten und Berechnung der Fa. Dipl.-Ing. Peter Mutard Ingenieuresellschaft für Technische Akustik, Schall- und Wärmeschutz mbH (Bericht Nr. 8445/19-IU01a v. 21.07.2022), werden selbst unter Berücksichtigung des gleichzeitigen Betriebs aller Anlagen die Immissionsrichtwerte für Allgemeines Wohngebiet an allen Immissionsorten sowohl tagsüber (6.00 - 22.00 Uhr) als auch nachts (22.00 - 6.00 Uhr) um mindestens 10 dB unterschritten. Des Weiteren wurde durch den Gutachter festgestellt, dass auch durch kurzzeitige Pegelspitzen keine Überschreitung der zulässigen Maximalpegel gemäß TA-Lärm zu erwarten ist. Somit ist sichergestellt, dass die Immissionen durch den Betrieb des Gebäudes, unabhängig von der Vorbelastung durch das restliche Werk, nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten führen.

Auch der Zeitraum des bestehenden Parallelbetriebs wurde durch Stellungnahme der Fa. Dipl.-Ing. Peter Mutard Ingenieuresellschaft für Technische Akustik, Schall- und Wärmeschutz mbH entsprechend betrachtet. Die Untersuchung hat ergeben, dass durch den Parallelbetrieb die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm eingehalten und deutlich unterschritten werden.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht besteht mit dem Gutachten und der Stellungnahme Einverständnis.

• **Auswirkungen auf Flora und Fauna:**

Die untere Naturschutzbehörde folgt dem gutachterlichen Fazit der Stellungnahme von Müller-BBM vom 07.09.2022, wonach sich aus der Vorprüfung des Einzelfalls keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Bezüglich der von der unteren Naturschutzbehörde zu vertretenden Belange liegen keine zwingenden Gründe für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

Zu kritisieren ist an der Unterlage lediglich, dass darin in den Abschnitten 3.5.6 und 4.5.6 übersehen wird, dass die Schutzobjekte der städtischen Baumschutzverordnung zu den geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 29 BNatSchG Abs. 1 Satz 2 zählen. Durch die Fällung von zwei Bäumen wird jedoch keine erhebliche Umweltauswirkung ausgelöst. Die Fällung wird vorschriftsmäßig durch Ersatzpflanzungen kompensiert.

• **Wasser**

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser oder oberirdische Gewässer zu erwarten.

• **Abfall:**

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände zur gutachterlichen Stellungnahme von Müller-BBM vom 07.09.2022

Da sich das Vorhaben auf dem Werksgelände der BMW AG befindet, treten in unmittelbarer Nähe ähnliche Emissionsquellen auf. Die Auswirkungen auf die Umwelt werden durch die räumliche Nähe zueinander nicht verstärkt, aber kumuliert. Da es sich um eine wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage handelt und sich das Emissionsverhalten der Anlage nicht relevant ändert (keine Produktionserhöhung), treten diese Auswirkungen derzeit bereits auf. Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durch das geplante Vorhaben sind auch weiterhin keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter zu erwarten.

Nach Einschätzung der Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz besteht daher - nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien - keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG.

Dies wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte können beim Referat für Klima- und Umweltschutz, Bayerstraße 28a, 80335 München, Sachgebiet IV-21, Zimmer 3077 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (089 233-47519) eingesehen werden.

München, 30. Januar 2023

Referat für Klima-
und Umweltschutz

**Bürgerversammlung des
21. Stadtbezirkes – Pasing-Obermenzing
Bezirksteil Pasing
am 15.03.2023**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 21 – Pasing-Obermenzing teile ich mit, dass am Mittwoch, den 15.03.2023 um 19.00 Uhr in der Aula des Bertolt-Brecht-Gymnasiums, Pieslmüllerstraße 6, 81243 München, die Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes – Pasing- Obermenzing, Stadtbezirksteil Pasing, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Herr Stadtrat Manuel Pretzl übernehmen.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

BEKANTMACHUNG STROM

der SWM Versorgungs GmbH für Verbrauchsstellen im Versorgungsgebiet der Landeshauptstadt München über das „Preisblatt M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH – Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München“ für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden.

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 01.04.2023 geltenden Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München bekannt. Mit Ablauf des 31.03.2023 tritt das bis dahin gültige „Preisblatt M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH – Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München“ für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München außer Kraft.

Die nachstehend geltenden Strompreise sind Endpreise einschließlich Konzessionsabgabe, Stromsteuer und sonstiger Belastungen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Nettopreise in Euro und Cent zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

	netto	brutto	
1. ALLGEMEINE PREISE DER GRUNDVERSORGUNG			
1.1 EINTARIFMESSUNG			
Arbeitspreis	43,61	51,90	Cent/kWh
Grundpreis je Zähler (Zählpunkt)	97,88	116,48	Euro/Jahr
Messpreise ³	→ siehe Ziffer 2.		
1.2 ZWEITARIFMESSUNG			
HT-Arbeitspreis ¹	57,17	68,03	Cent/kWh
NT-Arbeitspreis ²	28,91	34,40	Cent/kWh
Grundpreis je Zähler (Zählpunkt)	97,88	116,48	Euro/Jahr
Messpreise ³	→ siehe Ziffer 2.		
1.3 ¼-STUNDEN-LEISTUNGSMESSUNG			
HT-Arbeitspreis ¹	29,44	35,03	Cent/kWh
NT-Arbeitspreis ²	28,91	34,40	Cent/kWh
Leistungspreis	15,31	18,22	Euro/Monat je kW
Messpreise ³	→ siehe Ziffer 2.		
1.4 M-WÄRMESTROM			
Speicherheizungen, getrennte Messung			
Arbeitspreis	17,78	21,16	Cent/kWh
Messpreise ³	→ siehe Ziffer 2.		
Speicherheizungen, gemeinsame Messung			
HT-Arbeitspreis ¹ (soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist)	→ siehe Ziffer 1.2		
NT-Arbeitspreis ²	20,77	24,72	Cent/kWh
Grundpreis (soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist)	→ siehe Ziffer 1.2		
Messpreis ³ (soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist)	→ siehe Ziffer 2.		
Wärmepumpen			
ET-Arbeitspreis	33,97	40,42	Cent/kWh
HT-Arbeitspreis ¹	54,83	65,25	Cent/kWh
NT-Arbeitspreis ²	20,78	24,73	Cent/kWh
Messpreise ³	→ siehe Ziffer 2.		
2. MESSPREISE (ZUSÄTZLICH ZUM JEWEILIGEN TARIF)			
2.1 KONVENTIONELLE MESSEINRICHTUNG (KME)			
Eintarifzähler	10,00	11,90	Euro/Jahr
Zweitarifzähler	16,00	19,04	Euro/Jahr
Zähler mit Leistungsmessung	45,00	53,55	Euro/Jahr
Tarifschaltung	14,60	17,37	Euro/Jahr
Strom-Wandlersatz	29,20	34,75	Euro/Jahr

	netto	brutto	
2.2 MODERNE MESSEINRICHTUNG (MME)			
Moderner Zähler	16,81	20,00	Euro/Jahr
Tarifschaltung	14,60	17,37	Euro/Jahr
Wandlersatz	29,20	34,75	Euro/Jahr
2.3 INTELLIGENTES MESSSYSTEM (IMSYS) BEI ENTSPRECHENDEM JAHRESVERBRAUCH			
bis 2.000 kWh	19,33	23,00	Euro/Jahr
über 2.000 bis 3.000 kWh	25,21	30,00	Euro/Jahr
über 3.000 bis 4.000 kWh	33,61	40,00	Euro/Jahr
über 4.000 bis 6.000 kWh	50,42	60,00	Euro/Jahr
über 6.000 bis 10.000 kWh	84,03	100,00	Euro/Jahr
über 10.000 bis 20.000 kWh	109,24	130,00	Euro/Jahr
über 20.000 bis 50.000 kWh	142,86	170,00	Euro/Jahr
über 50.000 bis 100.000 kWh	168,07	200,00	Euro/Jahr
über 100.000 kWh → nach Aufwand gemäß dem von der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG erhobenen Entgelt für den Messstellenbetrieb			
Steuerbare Verbrauchseinrichtung (§ 14a EnWG)	84,03	100,00	Euro/Jahr
2.4 KONVENTIONELLE MESSEINRICHTUNG MIT LASTGANGZÄHLUNG			
Entgelte – Entnahme und Einspeisung MIT Lastgangzählung Entgelt Messstellenbetrieb je Messeinrichtung €/Jahr			
HS – Hochspannung (einschl. USp. HöS/HS)	970,90	1.155,37	Euro/Jahr
MS – Mittelspannung (einschl. USp. HS/MS)	550,00	654,50	Euro/Jahr
Preisabschlag für kundenseitigen Wandlersatz	-58,40	-69,50	Euro/Jahr
NS – Niederspannung (einschl. USp. MS/NS)	390,55	464,75	Euro/Jahr
Preisabschlag für kundenseitigen Wandlersatz	-29,20	-34,75	Euro/Jahr
Alle Spannungsebenen (HS, MS, NS)			
Manuelle Ablesung (je Vorgang)	142,35	169,40	Euro
3. SONSTIGE PREISE			
3.1 ABRECHNUNGSPREISE			
Gutschrift für SEPA-Lastschriftmandat ⁴	5,11	6,08	Euro/Jahr
Zwischenrechnung ⁵	15,34	18,25	Euro
Unterjährige Abrechnung ⁶	15,34	18,25	Euro
Zweikontenführung ⁷ : Preis je zusätzliche Rechnung	15,34	18,25	Euro
Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift	2,50	2,98	Euro
3.2 PREISE BEI ZAHLUNGSVERZUG (JE VORGANG)			
Bearbeitungskosten Rücklastschrift ⁸ (umsatzsteuerfrei)	5,00		Euro
Bankkosten je Rücklastschrift ⁸ (Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank)			
Kosten für Ratenplanerstellung (umsatzsteuerfrei)	20,00		Euro
Stundungskosten (umsatzsteuerfrei)	10,00		Euro
3.3 PREISE BEI UNTERBRECHUNG / WIEDERHERSTELLUNG DER VERSORGUNG (JE ANFAHRT) gemäß § 19 StromGVV			
Unterbrechung der Versorgung ⁹ (umsatzsteuerfrei)	52,69		Euro
Wiederherstellung der Versorgung ⁹	66,25	78,84	Euro

Abgaben, Steuern, Preise, Versorgungsbedingungen

► Stromsteuer

Die Arbeitspreise enthalten Stromsteuern in Höhe von 2,05 Cent/kWh netto.

► Konzessionsabgabe (Hinweis gemäß § 4 KAV)

Die Arbeitspreise enthalten die Höchstbeträge nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477):

- bei NT-Strom (Schwachlaststrom) 0,61 Cent/kWh,
- bei ET-/HT-Strom (Starklaststrom) 2,39 Cent/kWh,
- bei M-Wärmestrom 0,11 Cent/kWh,
- bei 1/4-Stunden-Leistungsmessung 0,11 Cent/kWh (siehe Ziffer 1.3)

► Allgemeine Preise der Ersatzversorgung (§ 38 Energiewirtschaftsgesetz)

Die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung für Haushaltskunden entsprechen den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung.

► Versorgungsbedingungen für die Grund- und Ersatzversorgung

Es gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), in der jeweils gültigen Fassung, sowie die Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH zur StromGVV (Anlage zur StromGVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Einstufung in die ¼-Stunden-Leistungsmessung

Falls die von einer Abnahmestelle in Anspruch genommene höchste ¼-Stunden-Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungszeitraums (dieser umfasst grundsätzlich etwa ein Jahr) jeweils 30 kW überschreitet, sind die SWM berechtigt bzw. auf Kundenantrag verpflichtet, für den betreffenden Abrechnungszeitraum das Leistungsentgelt nach gemessener ¼-Stunden-Leistung zu berechnen. Für die Berechnung des Leistungsentgelts wird der Leistungspreis mit der sog. Verrechnungsleistung multipliziert. Als Verrechnungsleistung gilt das Mittel aus den drei größten im Abrechnungszeitraum aufgetretenen Monatshöchstleistungen, mindestens jedoch 30 kW. Die Monatshöchstleistung ist die höchste im Monat während einer Viertelstunde in Anspruch genommene Wirkleistung, die von einem Maximumzähler mit einer Messperiode von 15 Minuten gemessen und angezeigt wird. Sie wird nach den allgemeinen Rechenregeln auf volle kW auf- bzw. abgerundet.

M-Wärmestrom

Für die Lieferung von Strom für Speicherheizungen und Wärmepumpen gelten nachfolgende Regelungen: Die SWM sind nicht zur Stromlieferung verpflichtet, soweit und solange der örtliche Netzbetreiber die Anschlussnutzung unterbricht. Die Zeiten der Anschlussnutzungsunterbrechung ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Ergänzenden Bedingungen des örtlichen Netzbetreibers zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Bei Speicherheizungen mit getrennter Messung gilt für den von der Speicherheizung verbrauchten Strom der unter Ziffer 1.4, Abschnitt „Speicherheizungen, getrennte Messung“ genannte Arbeitspreis sowie für die Messeinrichtung der Speicherheizung der Messpreis gemäß Ziffer 2. Die sonstige Belieferung des Haushalts mit Strom erfolgt auf Grundlage eines hierfür separat zu vereinbarenden Stromlieferungsvertrags. Bei Speicherheizungen mit gemeinsamer Messung wird der von der Speicherheizung verbrauchte Strom zusammen mit dem sonst im Haushalt der Kund*innen verbrauchten Strom durch eine gemeinsame Messeinrichtung erfasst. Für den in den NT-Zeiten verbrauchten Strom gilt der unter Ziffer 1.4, Abschnitt „Speicherheizungen, gemeinsame Messung“ genannte Arbeitspreis. Für den in den HT-Zeiten verbrauchten Strom gilt der HT-Arbeitspreis gemäß Ziffer 1.2, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren. Zusätzlich wird der Grundpreis gemäß Ziffer 1.2 und der Messpreis gemäß Ziffer 2 fällig, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren.

Bei Wärmepumpen mit Zweitarifmessung erfolgt die Abrechnung über den gesamten Abrechnungszeitraum in Abhängigkeit des Verbrauchs zu der für Wärmepumpen geltenden jeweils günstigsten Tarifart (sog. Bestabrechnung), d.h. entweder auf Basis des Zweitarifs (HT/NT) oder auf Basis des Eintarifs (ET).

M-Baustrom

Die Lieferung von Elektrizität für Baustrom wird monatlich abgerechnet. Hierfür fallen je Rechnung die Kosten der unterjährigen Abrechnung an. Handelt es sich um Baustrom im Standardlastprofil wird dieser zu den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung abgerechnet.

HILFE ZUR PREISDARSTELLUNG

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent und sind kaufmännisch gerundet. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

¹ HT-Zeiten: Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 21 Uhr.

² NT-Zeiten (Voraussetzung ist ein vorhandener Zweitarifzähler): alle Zeiten außerhalb der HT-Zeiten.

³ Die SWM erhebt einen Messpreis bei Kund*innen, die keinen gesonderten Messstellenvertrag mit dem grundzuständigen oder einem anderen Messstellenbetreiber geschlossen haben. Der Messpreis entspricht dem Entgelt für den Messstellenbetrieb, den die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG (www.swm-infrastruktur.de) als grundzuständiger Messstellenbetreiber verlangt. Der anwendbare Preis richtet sich nach der an der Verbrauchsstelle eingebauten Messeinrichtung, dem Tariftyp (siehe Ziffer 1. der Allgemeinen Preise der Grundversorgung (Strom)) sowie im Falle eines intelligenten Messsystems (iMSys) nach dem Jahresverbrauch. In Netzgebieten, in denen die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG nicht grundzuständiger Netzbetreiber ist, wird das Messentgelt des dortigen grundzuständigen Messstellenbetreibers verrechnet.

⁴ Die Gutschrift gilt je Abnahmestelle und nur dann, wenn alle Abschlagszahlungen und der Rechnungsbetrag über SEPA-Lastschriftmandat abgewickelt wurden.

⁵ Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu benötigen die SWM die Zählerstände.

⁶ Eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) ist möglich. Hierzu benötigen die SWM die Zählerstände.

⁷ Werden von den SWM neben Erdgas auch Wasser oder Strom bezogen, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle bezogenen Sparten (Erdgas, Wasser oder Strom) erstellen. Ist für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung erwünscht (z. B. Trennung von Erdgas-/Wasser- und Stromrechnung), so berechnen die SWM für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Preisblatt.

⁸ Den Kund*innen ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

**Berichtigung zur Bekanntmachung 1 im Amtsblatt
Sondernummer 3 vom 22.12.2022 zum**

**Gemeinschaftstarif der im Münchner Verkehrs- und Tarif-
verbund (MVV) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen
(Münchner Verbundtarif) in der Fassung als Haustarif der
MVG vom 11.12.2022**

– Der Punkt 4.2.12 365-Euro-Ticket MVV (S. 816) wird in
Punkt 7. Vertragsbedingungen um folgendes ergänzt:
„und 9c (elektronische Fahrkarte als HandyTicket)“

– In Anhang 1 Verzeichnis der in den MVV-Gemeinschaftstarif
einbezogenen Strecken und Linien (Geltungsbereich des
MVV-Gemeinschaftstarifs) (S. 831) wird unter I. folgendes
ersetzt: „(Stand 15.12.2019)“ durch „(Stand 11.12.2022)“

– Der Titel des Anhang 5 Vertragsbedingungen für das MVV
(S. 839) wird wie folgt ergänzt: „(elektronische Fahrkarte auf
Chipkarte)“

– In Anhang 7 Allgemeine Geschäftsbedingungen für den
Verkauf von Online-PrintTickets und HandyTickets wird der
Punkt 5. Online-Produkte Erwerb und Nutzung der Absatz
6a Satz 3 (S. 845) wie folgt geändert: „Online-Produkte in
Form von Online-Print-Produkten sind in ausgedruckter
Form auf Papier mitzuführen, können als elektronisches
PDF-Dokument (Original) auf einem mobilen Endgerät ge-
speichert sein oder müssen in der entsprechenden Applika-
tion hinterlegt sein.“

– Es wird der Anhang 9c Vertragsbedingungen für das
365-Euro-Ticket MVV (elektronische Fahrkarte als
HandyTicket) wie folgt ergänzt:

Anhang 9c

**Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV
(elektronische Fahrkarte als HandyTicket)**

- (1) ¹Vertriebspartner für das 365-Euro-Ticket MVV als Jah-
resticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlweise sind
derzeit:
– DB Vertrieb GmbH im Auftrag von DB Regio AG / S-
Bahn München und DB RegioNetz Verkehrs GmbH
– Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)
²Der Kunde kann den jeweiligen Vertriebspartner frei wäh-
len.
- (2) ¹Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Ver-
triebspartner. ²Der Vertrag für das 365-Euro-Ticket MVV
im Lastschriftverfahren kann am Ersten eines jeden
Monats begonnen werden, sofern der soweit erforderliche
Nachweis der Nutzungsberechtigung bei dem durch-
führenden Vertriebspartner für zwölf aufeinander folgen-
de Monate vorliegt. ³Die elektronische Fahrkarte als
HandyTicket kann nur in der jeweiligen App des Vertriebs-
partners genutzt werden, mit dem das Vertragsverhältnis
besteht.
- (3) ¹Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen
bis einschließlich 14 Jahre) gilt bis zum Ende des Schul-
jahres, in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird.
²Das Lastschriftverfahren endet zu diesem Zeitpunkt
ohne, dass es einer besonderen Vertragsbeendigung be-
darf. ³Die Nutzungsberechtigung ist durch den gesetzli-
chen Vertreter/Erziehungsberechtigten auf dem Bestell-
formular zu bestätigen.
- (4) Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen
ab 15 Jahren) ist durch den Kunden, bei Minderjährigen
durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten

und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des
Trägers des Sozialen Dienstes oder des Auszubildenden zu
bestätigen.

- (5) ¹Für den erneuten Erwerb eines 365-Euro-Tickets MVV
für weitere zwölf Monate muss bei Schülerinnen/Schülern
der Nachweis der Nutzungsberechtigung für das neue
Schuljahr, bei Auszubildenden der Nachweis der Nut-
zungsberechtigung vorgelegt werden. ²Dann erhält der
Kunde rechtzeitig vor Ablauf des Vertragsjahres das
365-Euro-Ticket MVV als elektronische Fahrkarte als
HandyTicket für die folgenden zwölf Monate.
- (6) Die elektronische Fahrkarte als HandyTicket wird, unab-
hängig der Zahlungsweise, als monatliche Fahrtberechtigung
bereitgestellt. Nach dem einmaligen Hinzufügen
zum Endgerät erfolgt die Bereitstellung jeder weiteren
elektronischen Fahrkarte rechtzeitig vor Beginn des
nächsten Monats. Der Nutzer ist selbst dafür verantwort-
lich, vor Fahrtantritt zu prüfen, ob er eine gültige Fahrt-
berechtigung besitzt.
- (7) ¹Das 365-Euro-Ticket MVV wird nur als persönliche,
nicht übertragbare Zeitkarte angeboten. Auf den elektro-
nischen Fahrkarten als Handyticket sind neben der ver-
bundenen Gültigkeit, Vorname und Name sowie Geb-
urtsdatum und Geschlecht des Inhabers gespeichert;
die elektronische Fahrkarte als HandyTicket wird für Per-
sonen bis 15 Jahren mit Lichtbild und für Personen ab
16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. ²Zur Identifikation
muss für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr
ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitge-
führt und bei einer Fahrkartenkontrolle vorgezeigt wer-
den.
- (8) Das HandyTicket ist aus Sicherheitsgründen technisch
einem mobilen Endgerät zugeordnet. Für besondere Fälle
wie zum Beispiel Reparatur oder Neukauf eines Geräts
lässt sich jedes einzelne Ticket bis zu zwei Mal pro Monat
auf ein anderes mobiles Endgerät übertragen.
- (9) ¹Bei monatlicher Zahlweise wird der jeweils gültige mo-
natliche Betrag (entspricht einem Zehntel des Jahresprei-
ses) zehnmal je Vertragsjahr abgebucht. ²Die Zahlung ist
jeweils zum Ersten eines Monats fällig. ³Im elften und
zwölften Monat des jeweiligen Vertragsjahres erfolgt kei-
ne Abbuchung. ⁴Bei jährlicher Zahlung wird jeweils der im
ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht, die
Zahlung ist zum Gültigkeitsbeginn fällig.
- (10) ¹Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab
dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. ²Eine
gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.
- (11) ¹Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfah-
ren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats.
²Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht
möglich. ³Abweichend von der für das SEPA-Basislast-
schriftverfahren üblicherweise geltende Pre-Notification
von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von
zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften ver-
einbart.
- (12) ¹Bei einer unterjährigen Sonderkündigung aufgrund eines
Härtefalls (insbesondere bei Wegzug aus Verbundgebiet,
dauerhafte Krankheit) wird pro angefangenem Nutzungs-
monat der Betrag einer Monatsrate berechnet. ²Bei jährli-
cher Einmalzahlung erfolgt eine entsprechende Rücker-
stattung.
- (13) Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem
jeweiligen Vertriebspartner unverzüglich, d.h. spätestens

zum Zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll, mitzuteilen.

- (14) ¹Kann ein Monatsbetrag mangels Kontodeckung mehr als einmal nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Lastschriftverfahren vom jeweiligen Vertriebspartner nach durchgeführtem Mahnverfahren unter Fristsetzung gekündigt werden. ²Zieht dies eine Kündigung des Vertrags nach sich, dann wird der gesamte offene Restbetrag für das laufende Jahr zur Zahlung fällig.“ ³Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretenden Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro je Rücklastschrift erhoben. ⁴Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. ⁵Die ausstehenden Beträge für den Nutzungszeitraum und gegebenenfalls zusätzliche Gebühren sind auszugleichen.
- (15) ¹Mit Vertragsbeendigung wird das 365-Euro-Ticket MVV ungültig. ²Nach Wirksamwerden der Vertragsbeendigung erlischt die Fahrtberechtigung der elektronischen Fahrkarte als HandyTicket.
- (16) ¹Bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung durchgeführt. ²Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, eine Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden. ³Für jeden Krankheitstag wird 1/30 einer Monatsrate, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. ⁴Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt abgezogen. ⁵Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammen gerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt.
- (17) ¹Kann der Kunde seine elektronische Fahrkarte als HandyTicket bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. ²Dieser Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen fest gelegte Höhe, wenn das 365-Euro-Ticket MVV innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird.
- (18) ¹Ist eine elektronische Fahrkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen ausgestellt. ²Der Fahrgast ist verpflichtet, sich nach Erhalt der Fahrgeldnachforderung binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Tag nach dem Feststellungstag, mit dem jeweiligen Vertriebspartner der elektronischen Fahrkarte in Verbindung zu setzen. ³Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht nach, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe gemäß Zahlungsaufforderung zu zahlen. ⁴Sofern zum Kontrollzeitpunkt eine gültige elektronische Fahrkarte als HandyTicket vorlag, wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast eingestellt.
- (19) Wird eine elektronische Fahrkarte als HandyTicket entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt, ist die elektronische Fahrkarte ungültig und kann gesperrt werden.
- (20) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Lastschriftverfahren Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren auszuschließen.“

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt